

Synopsis

Beilage zum Anhörungsbericht

Entwurf Gesetz über die Gemeinden (Gemeindengesetz, GG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: ????.???

Geändert: 121.200 | 122.200 | 131.100 | 210.300 | 251.200 | 301.100 | 393.400 | 401.100 | 615.200 | 713.100 | 773.200 | 781.200 | 931.100 | 970.100

Aufgehoben: 171.100 | 171.200

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	Gesetz über die Gemeinden (Gemeindengesetz, GG)	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau, gestützt auf § 78 Abs. 1 der Kantonsverfassung, beschliesst:</i>	
	I.	
	1. Allgemeine Bestimmungen	
	<p>§ 1 Geltungsbereich und Gegenstand</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt die Grundzüge der Organisation und den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinden.</p> <p>² Für die Ortsbürgergemeinden gilt das Gesetz sinngemäss, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wird.</p> <p>³ Für die Gemeindeanstalten und die Gemeindeverbände gilt das Gesetz sinngemäss, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wird und die Bestimmungen mit den Besonderheiten dieser Verwaltungsorganisationen vereinbar sind.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>§ 2 Begriff</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden (nachstehend Gemein- den) sind Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfas- sen ihr Gemeindegebiet mit allen darin wohnhaften oder sich aufhaltenden Personen.</p>	
	<p>§ 3 Gemeindeautonomie</p> <p>¹ Die Gemeinden ordnen ihre Angelegenheiten im Rahmen des übergeordneten Rechts selbstständig.</p>	
	<p>§ 4 Kennzeichen</p> <p>¹ Die Gemeinden führen als Kennzeichen Namen, Wappen und Siegel.</p> <p>² Beschlüsse über die Änderung oder Neubildung der Kennzeichen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p> <p>³ Der Schutz der Kennzeichen richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentli- cher Zeichen (Wappenschutzgesetz, WSchG) vom 21. Juni 2013 ¹⁾</p>	
	<p>§ 5 Gemeindeordnung</p>	

¹⁾ SR [231.21](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>¹ Die Gemeinden bestimmen ihre Organisation im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch die Gemeindeordnung.</p> <p>² Die Gemeindeordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat, der die Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht prüft.</p>	
	<p>§ 6 Inhalt der Gemeindeordnung</p> <p>¹ Die Gemeindeordnung regelt die</p> <p>a) von den Gemeinden festzusetzende Zahl von Behörden- und Kommissionsmitgliedern,</p> <p>b) Durchführung der Wahlen,</p> <p>c) Bezeichnung des Publikationsorgans,</p> <p>d) Zuständigkeit bei Abschluss von Vereinbarungen über Gemeindegrenzen,</p> <p>e) Zuständigkeit bei Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken sowie die Einräumung von Baurechten und Kiesausbeutungsrechten.</p> <p>² Sie kann weiter namentlich regeln die</p> <p>a) Einsetzung einer Geschäftsprüfungskommission und die Zahl ihrer Mitglieder,</p> <p>b) Wahlkreise für die kommunalen Wahlen an der Urne,</p> <p>c) Erhöhung oder Herabsetzung der Zahl der Unterschriften bei Referendums- und Initiativbegehren,</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>d) Zuständigkeit des Gemeinderats für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Personen,</p> <p>e) Möglichkeit zur Versammlungswahl statt der Urnenwahl gemäss § 9 Abs. 2,</p> <p>f) Möglichkeit der Anordnung einer direkten Urnenabstimmung gemäss § 32 Abs. 3.</p>	
	<p>§ 7 Protokollführung</p> <p>¹ In Gemeindeversammlungen sowie in Sitzungen des Einwohnerrats wird Protokoll geführt.</p> <p>² Das Protokoll hat zu enthalten:</p> <p>a) die Feststellung der Präsenz und der Verhandlungsfähigkeit,</p> <p>b) die Beschlüsse und deren Begründung,</p> <p>c) die gestellten Anträge und die Inhalte der Diskussion,</p> <p>d) allfällige Wahlergebnisse,</p> <p>e) allfällige Beanstandungen zum Verfahren.</p> <p>³ Protokolle der Gemeindeversammlungen und von Sitzungen des Einwohnerrats stehen unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Allgemeinheit zur Einsichtnahme offen.</p>	
	<p>§ 8 Publikation und Rechtssammlung</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>¹ Beschlüsse und Wahlergebnisse sind ohne Verzug auf der Website der Gemeinde und in den weiteren in der Gemeindeordnung bezeichneten Publikationsorganen zu veröffentlichen.</p> <p>² In der Publikation ist der Beginn des Fristenlaufs für Referendum und Rechtsmittel anzugeben. Massgebend ist die Publikation auf der Website der Gemeinde.</p> <p>³ Die Gemeinden haben ihr geltendes Recht in einer systematisch aufgebauten Rechtssammlung auf ihrer Website zu publizieren.</p>	
	<p>§ 9 Wahlen</p> <p>¹ An der Urne werden durch die Stimmberechtigten gewählt:</p> <p>a) die Mitglieder des Einwohnerrats bei Organisation mit Einwohnerrat,</p> <p>b) die Mitglieder des Gemeinderats, der Gemeindeammann sowie der Vizeammann,</p> <p>c) die Mitglieder der Finanzkommission und allenfalls der Geschäftsprüfungskommission,</p> <p>d) die Stimmzählenden und ihre Ersatzmitglieder,</p> <p>e) die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerkommission.</p> <p>² In der Gemeindeordnung kann die Wahl in der Gemeindeversammlung vorgesehen werden.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>§ 10 Inpflichtnahme</p> <p>¹ Die Inpflichtnahme erfolgt vor Amtsantritt</p> <p>a) bei den Mitgliedern des Gemeinderats durch das zuständige Departement,</p> <p>b) bei kommunalen Behörden und Kommissionen mit eigenen Entscheidungsbefugnissen durch den Gemeindeammann beziehungsweise durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Einwohnerrats,</p> <p>c) beim Gemeindepersonal durch den Gemeinderat.</p> <p>² Die Inpflichtnahme kann auch in schriftlicher Form erfolgen.</p> <p>³ Mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeinderats entfällt bei Wiederwahl und Beförderung die Inpflichtnahme.</p>	
	<p>§ 11 Ausstandspflicht in Gemeindeversammlung und Einwohnerrat</p> <p>¹ Stimmberechtigte Personen haben bei der Behandlung eines Geschäfts vor der Abstimmung den Verhandlungssaal zu verlassen, wenn sie selbst, ihre Ehegatten oder Ehegattinnen, eingetragenen Partner oder Partnerinnen, ihre Eltern oder ihre Kinder mit deren Ehegatten oder Ehegattinnen, eingetragenen Partnern oder Partnerinnen daran ein unmittelbares persönliches oder finanzielles Interesse haben.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>² Für die Mitglieder der Verwaltung und die Direktorinnen und Direktoren von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Geschäft die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaft unmittelbar berührt.</p>	
	<p>§ 12 Schweigepflicht</p> <p>¹ Behördenmitglieder, Gemeindepersonal und Beauftragte sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Vorbehalten sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 ²⁾.</p> <p>² Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde bestehen.</p> <p>³ Über die Aufhebung der Schweigepflicht entscheidet</p> <p>a) bei Behördenmitgliedern das zuständige Departement,</p> <p>b) beim Gemeindepersonal und bei Beauftragten der Gemeinderat.</p>	
	<p>2. Organe, Kommissionen und Verwaltung</p>	
	<p>§ 13 Organe</p>	

²⁾ SAR [150.700](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>¹ Organe der Gemeinde sind:</p> <p>a) die Stimmberechtigten an der Urne,</p> <p>b) die Gemeindeversammlung oder der Einwohner- rat,</p> <p>c) der Gemeinderat,</p> <p>d) der Gemeindeammann,</p> <p>e) die Kommissionen und das Gemeindepersonal mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.</p>	
	<p>2.1. Gemeindeversammlung und Einwohner- rat (Legislative)</p>	
	<p>§ 14 Organisationsformen</p> <p>¹ Die Gemeinden unterstehen entweder der Organi- sation mit Gemeindeversammlung oder derjenigen mit Einwohnerrat.</p>	
	<p>2.1.1. Organisation mit Gemeindeversamm- lung</p>	
	<p>§ 15 Zusammensetzung der Gemeindeversammlung</p> <p>¹ Die in der Gemeinde stimmberechtigten Personen bilden die Gemeindeversammlung.</p>	
	<p>§ 16 Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeversamm- lung</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>a) legt das Budget und den Steuerfuss fest,</p> <p>b) genehmigt die Jahresrechnung sowie Kreditabrechnungen bei einer Kreditüberschreitung von mehr als 10 % oder mehr als Fr. 3 Mio.,</p> <p>c) nimmt den Rechenschaftsbericht zur Kenntnis,</p> <p>d) beschliesst über Verpflichtungskredite,</p> <p>e) beschliesst über die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen,</p> <p>f) legt die Entschädigung des Gemeinderats fest,</p> <p>g) beschliesst über die Errichtung von und die Beteiligung an privaten und öffentlichen Organisationen sowie über Beitritt, Austritt und Auflösung,</p> <p>h) genehmigt Verträge über die Übertragung von Aufgaben an Dritte und Gemeindeverträge, deren finanzielle Auswirkungen 2 % der budgetierten Steuererinnahmen übersteigen,</p> <p>i) erlässt die Reglemente, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, das Personalreglement sowie Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse,</p> <p>j) beschliesst über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Personen, wenn die Gemeindeordnung nicht die Zuständigkeit des Gemeinderats vorsieht,</p> <p>k) beschliesst über die Änderung der Kennzeichen gemäss § 4,</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>l) beschliesst über die dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstände,</p> <p>m) beschliesst über die ihr, insbesondere durch die Gemeindeordnung, übertragenen Aufgaben.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung übt die Aufsicht über die Gemeindebehörden und sämtliche Zweige der Gemeindeverwaltung aus.</p>	
	<p>§ 17 Einberufung</p> <p>¹ Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin ein.</p> <p>² Inhalt der Einladung sind insbesondere die Stimmausweise, die Traktandenliste mit den Anträgen und der erläuternde Bericht zu den Geschäften.</p> <p>³ Die Stimmausweise und die Traktandenliste sind den Stimmberechtigten postalisch zuzustellen. Der erläuternde Bericht und die übrigen Akten sind elektronisch zugänglich zu machen.</p> <p>⁴ Alle Akten werden auch in der Verwaltung öffentlich aufgelegt.</p> <p>⁵ Können Unterlagen wegen ihres Umfangs oder ihrer Komplexität nicht oder nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand elektronisch zugänglich gemacht werden, wie beispielsweise Pläne, genügt die öffentliche Auflage in der Verwaltung gemäss Absatz 4.</p>	
	<p>§ 18 Initiative auf Behandlung eines Geschäfts</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>¹ Durch begründetes schriftliches Begehren können 10 % der Stimmberechtigten die Behandlung eines Geschäfts in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Versammlung verlangen.</p> <p>² Die Gemeindeordnung kann die Zahl der gemäss Absatz 1 erforderlichen Unterschriften bis auf 5 % der Stimmberechtigten reduzieren.</p>	
	<p>§ 19 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung ist verhandlungsfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist.</p> <p>² Sie kann nur über ordnungsgemäss angekündigte Geschäfte materiell beschliessen.</p>	
	<p>§ 20 Leitung</p> <p>¹ Der Gemeindeammann leitet die Verhandlungen und sorgt für einen geordneten Ablauf.</p> <p>² Bei der Abstimmung über die Jahresrechnung und die Kreditabrechnungen übernimmt ein Mitglied der Finanzkommission die Leitung, wobei die Mitglieder des Gemeinderats, die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sowie die Leiterin oder der Leiter Finanzen sich der Stimme zu enthalten haben.</p>	
	<p>§ 21 Öffentlichkeit</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>² Der Gemeindeammann kann aus wichtigen Gründen die Teilnahme nicht stimmberechtigter Personen untersagen.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann einzelne Anträge durch Fachpersonen erläutern lassen.</p> <p>⁴ Die Presse hat in jedem Fall Zutritt. Missachtet sie Vorgaben hinsichtlich der Wahl- und Abstimmungs-freiheit sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, kann sie von der Versammlung ausgeschlossen werden.</p>	
	<p>§ 22 Anträge</p> <p>¹ Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Geschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen.</p>	
	<p>§ 23 Vorschlagsrecht</p> <p>¹ Jede stimmberechtigte Person kann der Versammlung die Überweisung eines neuen Geschäfts an den Gemeinderat vorschlagen. Über den Überweisungs-antrag ist abzustimmen.</p> <p>² Das vom Gemeinderat zu prüfende Geschäft ist auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, sind ihr die Gründe darzulegen.</p>	
	<p>§ 24 Anfragerecht</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>¹ Jede stimmberechtigte Person kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung in der Gemeindeversammlung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen.</p> <p>² Jede stimmberechtigte Person kann zu einem traktandierten Geschäft bis 7 Tage vor der Gemeindeversammlung schriftlich Anfragen stellen. Diese sind in der Versammlung zu beantworten. Ist dies nicht möglich, informiert der Gemeinderat die anfragende Person.</p>	
	<p>§ 25 Abstimmungen</p> <p>¹ Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht 25 % der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen.</p> <p>² Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.</p> <p>³ Bei Stimmengleichheit gibt bei offenen Abstimmungen der Gemeindeammann den Stichentscheid.</p>	
	<p>§ 26 Rügepflicht bei Verfahrensmängeln</p> <p>¹ Die Verletzung von Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden, sofern dies nach den Umständen möglich und zumutbar ist.</p> <p>² Wer die rechtzeitige Rüge pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>§ 27 Abschliessende Beschlussfassung</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet über Geschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit mindestens 20 % der Stimmberechtigten ausmacht.</p> <p>² Die Gemeinden können in der Gemeindeordnung die Limite für die abschliessende Beschlussfassung bis auf 10 % senken.</p>	
	<p>§ 28 Fakultatives Referendum</p> <p>¹ Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies 10 % der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit der Publikation schriftlich verlangen.</p> <p>² Die Gemeindeordnung kann die Zahl der gemäss Absatz 1 erforderlichen Unterschriften bis auf 25 % der Stimmberechtigten erhöhen beziehungsweise bis auf 5 % der Stimmberechtigten reduzieren.</p>	
	<p>§ 29 Obligatorisches Referendum</p> <p>¹ Folgende Geschäfte unterstehen dem obligatorischen Referendum:</p> <p>a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung,</p> <p>b) Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden,</p> <p>c) Beschlüsse auf Einführung sowie auf Abschaffung des Einwohnerrats,</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	d) von der Gemeindeordnung ausdrücklich bezeichnete weitere Geschäfte.	
	<p>§ 30 Konstruktives Referendum über Budget und Steuerfuss</p> <p>¹ Das Referendum über das Budget und den Steuerfuss kann als konstruktives Referendum ergriffen werden, wenn zuvor bereits in der Gemeindeversammlung ein Antrag über die gewünschte Änderung gestellt worden ist.</p> <p>² Im Begehren auf Änderung des Budgets sind die beanstandeten Posten zu bezeichnen und es ist anzugeben, warum und in welchem Umfang diese zu ändern sind.</p> <p>³ Begehren auf Änderung des Steuerfusses haben dessen Höhe vorzuschlagen. Wird eine Herabsetzung verlangt, hat das Begehren aufzuzeigen, wie der Aufwandüberschuss, wenn er um mehr als 5 % steigen würde, vermieden wird.</p> <p>⁴ Kommt das konstruktive Referendum zustande, wird über beide Budgets mit Steuerfuss unter Verwendung eines Stimmzettels abgestimmt. Werden beide Vorlagen angenommen, entscheidet die Stichfrage über die bevorzugte Variante.</p> <p>⁵ Werden bei mehr als einem zustande gekommenen konstruktiven Referendum mehr als zwei Vorlagen in den Hauptfragen angenommen, tritt diejenige Vorlage in Kraft, die in den betreffenden Stichfragen am häufigsten obsiegt hat. Bei gleicher Häufigkeit ist dies diejenige mit der höchsten Summe befürwortender Stimmen aus allen Stichfragen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>§ 31 Rechtsgültigkeit von Beschlüssen</p> <p>¹ Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden im Falle des Zustandekommens eines Begehrens um Urnenabstimmung am Tag der Annahme durch die Stimmberechtigten, sonst nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist rechtsgültig.</p> <p>² Eine allfällig notwendige Genehmigung durch kantonale Behörden und die Ergreifung von Rechtsmitteln bleiben vorbehalten.</p>	
	<p>§ 32 Direkte Urnenabstimmung</p> <p>¹ Ist die Durchführung einer Gemeindeversammlung aus wichtigen Gründen nicht möglich und hätte der Aufschieb von Geschäften erhebliche Nachteile für die Gemeinde zur Folge, kann der Gemeinderat eine direkte Urnenabstimmung anordnen.</p> <p>² In den Erläuterungen zur Abstimmung hat der Gemeinderat die Gründe für die direkte Urnenabstimmung darzulegen.</p> <p>³ Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass über Verpflichtungskredite ab einer bestimmten Höhe direkt an der Urne abgestimmt wird.</p>	
	<p>2.1.2. Organisation mit Einwohnerrat</p>	
	<p>§ 33 Einführung des Einwohnerrats</p> <p>¹ Die Einführung des Einwohnerrats ist an der Urne zu beschliessen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>² Die Durchführung der Urnenabstimmung können der Gemeinderat, die Gemeindeversammlung oder 20 % der Stimmberechtigten durch schriftliches Begehren verlangen.</p> <p>³ Wird der Einführung zugestimmt, hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung eine entsprechende Gemeindeordnung zur Beschlussfassung zuhanden der Urnenabstimmung vorzulegen. Darin wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Organisation mit Einwohnerrat festgelegt.</p>	
	<p>§ 34 Abschaffung des Einwohnerrats</p> <p>¹ Der Einwohnerrat kann durch Urnenabstimmung auf das Ende einer Amtsdauer der Gemeindebehörden abgeschafft werden.</p> <p>² Für die Abschaffung kommen die Bestimmungen über die Einführung sinngemäss zur Anwendung.</p>	
	<p>§ 35 Geltende Vorschriften</p> <p>¹ Soweit die nachstehenden Bestimmungen keine Abweichungen enthalten, gelten die Vorschriften über die Gemeinden mit Gemeindeversammlung.</p>	
	<p>§ 36 Zusammensetzung, Wahl und Vertretung</p> <p>¹ Der Einwohnerrat besteht aus mindestens 30 und höchstens 80 Mitgliedern. Die Gemeindeordnung bestimmt die Mitgliederzahl. Diese darf während der Amtsdauer nicht verändert werden.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>² Die Mitglieder des Gemeinderats und die Gemein- deschreiberin oder der Gemein- deschreiber dürfen dem Einwohnerrat nicht angehören.</p> <p>³ Die Gemeindeordnung kann für das Gemeindeper- sonal die Unvereinbarkeit mit der Mitgliedschaft im Einwohnerrat vorsehen.</p> <p>⁴ Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen für die Wahl des Grossen Rates. Die Festlegung eines Quo- rums ist nicht zulässig. Organisation und Vorverfah- ren der Wahl regelt der Regierungsrat durch Verord- nung.</p> <p>⁵ Die Gemeindeordnung kann die Vertretung länger- fristig verhinderter Mitglieder des Einwohnerrats vor- sehen. Die Bestimmungen über die Vertretung län- gerfristig verhinderter Mitglieder des Grossen Rates gemäss § 7a des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Jus- tizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) vom 19. Juni 1990 ³⁾ kommen sinngemäss zur Anwendung.</p>	
	<p>§ 37 Zuständigkeit</p> <p>¹ Der Einwohnerrat</p> <p>a) behandelt die Geschäfte gemäss § 16 Abs. 1,</p> <p>b) entscheidet endgültig über die Geschäfte, die ihrer Natur nach nicht dem Referendum unterstellbar sind, wie etwa Wahlen und die Überweisung von parlamentarischen Vorstössen,</p>	

³⁾ SAR [152.200](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>c) erlässt das Geschäftsreglement,</p> <p>d) wählt die Finanzkommission und allenfalls eine Geschäftsprüfungskommission sowie deren Präsidentin oder Präsidenten und die Mitglieder des Wahlbüros,</p> <p>e) wählt aus seiner Mitte beratende Kommissionen.</p>	
	<p>§ 38 Organisation</p> <p>¹ Der Einwohnerrat wählt für 2 Jahre aus seiner Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und 2 Stimmenzählende, die zusammen mit der protokollführenden Person das Büro bilden.</p>	
	<p>§ 39 Präsidium</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident bereitet die Sitzungen des Einwohnerrats und des Büros vor, leitet sie und sorgt für ihren geordneten Ablauf.</p> <p>² Sie oder er vertritt den Einwohnerrat nach aussen.</p> <p>³ Sie oder er kann sich durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten lassen.</p>	
	<p>§ 40 Büro</p> <p>¹ Dem Büro kommen organisatorische sowie geschäftsvorbereitende, -begleitende und -abwickelnde Aufgaben zu. Es</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>a) legt in Absprache mit dem Gemeinderat die Sitzungstermine fest,</p> <p>b) überwacht beim Gemeinderat hängige Geschäfte,</p> <p>c) nimmt weitere ihm durch das Geschäftsreglement übertragene Aufgaben wahr.</p>	
	<p>§ 41 Einberufung</p> <p>¹ Der Einwohnerrat trifft sich auf Einladung seiner Präsidentin oder seines Präsidenten zu den für eine geordnete Abwicklung der Geschäfte erforderlichen Anzahl Sitzungen im Jahr, insbesondere zur Festlegung des Budgets und zur Genehmigung der Jahresrechnung.</p> <p>² Unter Angabe der Gründe können die Einberufung des Einwohnerrats verlangen:</p> <p>a) 5 % der Stimmberechtigten,</p> <p>b) 20 % der Ratsmitglieder,</p> <p>c) der Gemeinderat.</p> <p>³ Der Einwohnerrat kann in seinem Geschäftsreglement vorsehen, dass seine Sitzungen und diejenigen seiner Organe virtuell oder hybrid durchgeführt werden können.</p> <p>⁴ Für die virtuelle oder hybride Durchführung von Sitzungen des Einwohnerrats gelten die Voraussetzungen einer Krisensituation gemäss § 26a Absatz 1 und 2 GVG.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>⁵ Die virtuellen oder hybriden Sitzungen sind in einem Verfahren und unter Einsatz eines Informatiksystems durchzuführen, welche die Authentifizierung der Teilnehmenden, den Schutz der verarbeiteten Daten, die Sicherheit der Abstimmungen und, wenn erforderlich, die Vertraulichkeit des Sitzungsinhalts gewährleisten.</p>	
	<p>§ 42 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat</p> <p>¹ Gestützt auf die vom Gemeinderat unterbreiteten beschlussreifen Geschäfte legt das Büro des Einwohnerrats die Traktandenliste fest.</p> <p>² Die Mitglieder des Gemeinderats nehmen an den Sitzungen des Einwohnerrats mit beratender Stimme teil. Sie dürfen Anträge stellen.</p> <p>³ Das Büro des Einwohnerrats kann auf Ersuchen des Gemeinderats ein Geschäft vor Beginn der Behandlung im Rat von der Traktandenliste absetzen.</p>	
	<p>§ 43 Obligatorisches Referendum</p> <p>¹ Folgende Geschäfte unterstehen dem obligatorischen Referendum:</p> <p>a) Änderung der Gemeindeordnung,</p> <p>b) Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden,</p> <p>c) gültig zustande gekommene Referendums- und Initiativbegehren,</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>d) Begehren auf Abschaffung der Organisation mit Einwohnerrat,</p> <p>e) von der Gemeindeordnung ausdrücklich bezeichnete weitere Geschäfte.</p>	
	<p>§ 44 Fakultatives Referendum</p> <p>¹ Gegen alle übrigen positiven und negativen Beschlüsse des Einwohnerrats können 5 % der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung das Referendum ergreifen, soweit der Einwohnerrat nicht eine endgültige Entscheidungsbefugnis besitzt.</p> <p>² Der Einwohnerrat kann ein Geschäft auch von sich aus der Urnenabstimmung unterstellen. Er entscheidet über einen entsprechenden Antrag nach der Abstimmung. Das Behördenreferendum kommt zustande, wenn ein Drittel der Einwohnerratsmitglieder dafür stimmt.</p>	
	<p>§ 45 Mitwirkungsrechte</p> <p>¹ Jedes Einwohnerratsmitglied kann sich zu den Geschäften äussern und Anträge zum Verfahren sowie zum Inhalt der Geschäfte stellen.</p> <p>² Jedes Einwohnerratsmitglied kann Interpellationen, Postulate, Motionen, parlamentarische Initiativen sowie weitere, im Geschäftsreglement des Einwohnerrats vorgesehene Vorstösse einreichen.</p>	
	<p>§ 46 Interpellation</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>¹ Die Interpellation verpflichtet den Gemeinderat, Auskunft über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse zu geben.</p>	
	<p>§ 47 Postulat</p> <p>¹ Das Postulat verpflichtet den Gemeinderat zu prüfen, ob eine Vorlage auszuarbeiten oder eine Massnahme zu treffen ist.</p>	
	<p>§ 48 Motion</p> <p>¹ Die Motion verpflichtet den Gemeinderat, dem Einwohnerrat eine Vorlage zu unterbreiten oder eine Massnahme zu treffen.</p> <p>² Gegenstand einer Motion kann nur ein Geschäft sein, das in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrats fällt.</p> <p>³ Das Motionsrecht steht jeder stimmberechtigten Person offen. Diese ist berechtigt, die Motion vor dem Einwohnerrat zu begründen und an der Beratung teilzunehmen.</p>	
	<p>§ 49 Initiative, Allgemein</p> <p>¹ Ein Einwohnerratsmitglied oder 5 % der Stimmberechtigten können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Geschäften, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrats fallen, beim Präsidium des Einwohnerrats verlangen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>§ 50 Ausgearbeitete Initiative</p> <p>¹ Enthält das Initiativbegehren einen ausformulierten Vorschlag und untersteht das Geschäft dem obligatorischen Referendum, hat der Einwohnerrat dieses innert 12 Monaten seit der Einreichung den Stimmberechtigten mit dem Antrag auf Annahme oder Ablehnung zu unterbreiten.</p> <p>² Enthält das Initiativbegehren einen ausformulierten Vorschlag und untersteht das Geschäft dem fakultativen Referendum, kann der Einwohnerrat</p> <p>a) diesem mit referendumsfähigem Beschluss zustimmen oder</p> <p>b) dieses ablehnen und innert sechs Monaten seit Einreichung den Stimmberechtigten mit dem Antrag auf Ablehnung zur Abstimmung unterbreiten.</p>	
	<p>§ 51 Gegenvorschlag</p> <p>¹ Wird ein Initiativbegehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht, kann der Einwohnerrat einen Gegenvorschlag ausarbeiten. Er hat diesen gleichzeitig mit dem Initiativbegehren den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten.</p>	
	<p>§ 52 Allgemeine Anregung</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>¹ Stimmt der Einwohnerrat einem Initiativbegehren in Form der allgemeinen Anregung zu, ist die ausgearbeitete Vorlage den Stimmberechtigten mit dem Antrag auf Gutheissung zu unterbreiten, wenn es sich um ein Geschäft handelt, das dem obligatorischen Referendum untersteht. In den übrigen Fällen untersteht die ausgearbeitete Vorlage dem fakultativen Referendum.</p> <p>² Lehnt der Einwohnerrat das Initiativbegehren in Form der allgemeinen Anregung ab, ist dieses innert sechs Monaten seit Einreichung mit dem Antrag auf Ablehnung den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten.</p>	
	<p>§ 53 Regelung des Verfahrens</p> <p>¹ Soweit im kantonalen Recht keine Vorgaben bestehen, kann das Vorgehen im kommunalen Recht geregelt werden, insbesondere die Fristen für die Behandlung der Mitwirkungsrechte gemäss § 45.</p>	
	<p>2.2. Gemeinderat (Exekutive)</p>	
	<p>§ 54 Zusammensetzung des Gemeinderats</p> <p>¹ Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren 3, 5 oder 7 in der Gemeinde wohnhaften Mitgliedern.</p>	
	<p>§ 55 Stellung</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist Führungs- und Vollzugsorgan der Gemeinde. Er hat die Verwaltung zweckmässig und fortschrittlich zu organisieren.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>² Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde nach aussen und wird seinerseits durch den Gemeindeamman und die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber vertreten.</p>	
	<p>§ 56 Aufgaben und Befugnisse</p> <p>¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>² Der Gemeinderat</p> <p>a) bereitet alle Geschäfte und die Antragstellung zuhanden der ihm übergeordneten Gemeindeorgane vor und vollzieht deren Beschlüsse,</p> <p>b) übt die unmittelbare Aufsicht über die gesamte Verwaltung und den Finanzhaushalt der Gemeinde aus,</p> <p>c) erstattet alljährlich einen schriftlichen oder mündlichen Rechenschaftsbericht über die Gemeindeverwaltung,</p> <p>d) entscheidet über die Aufnahme fremder Mittel wie insbesondere Darlehen, Anleihen und Kredite sowie über die Anlage von Geldern,</p> <p>e) vertritt die Gemeinde in allen Rechtsstreitigkeiten, mit Einschluss notwendiger Enteignungsverfahren,</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>f) sorgt für die lokale Sicherheit gemäss Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005⁴⁾ sowie den Erlass eines entsprechenden Reglements,</p> <p>g) beschliesst über Dienstbarkeiten (ausgenommen Baurechte und Kiesausbeutungsrechte), Grundlasten und Grundpfandrechte zu Gunsten und zu Lasten der Gemeinde mit den entsprechenden grundbuchlichen Eintragungen und Löschungen,</p> <p>h) veranlasst Vormerkungen und Anmerkungen im Grundbuch in den gesetzlich vorgesehenen Fällen,</p> <p>i) nimmt die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern, die Bürgerrechtsentlassung unter Vorbehalt der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht sowie die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts für ausländische Personen vor, wenn dies die Gemeindeordnung vorsieht,</p> <p>j) vergibt öffentliche Arbeiten und Lieferungen,</p> <p>k) trägt die Verantwortung für die analoge und digitale Aktenführung und Langzeitarchivierung,</p> <p>l) wählt die Kommissionen, soweit dies nicht einem anderen Organ zusteht,</p> <p>m) stellt das Gemeindepersonal an,</p> <p>n) nimmt die Wahl oder Anstellung der weiteren, nach den einschlägigen Vorschriften vom Gemeinderat zu ernennenden Funktionärinnen und Funktionäre vor,</p>	

⁴⁾ SAR [531.200](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>o) erfüllt alle weiteren, ihm durch Vorschriften des Kantons und der Gemeinde, namentlich der Gemeindeordnung, sowie durch Beschluss übergeordneter Organe übertragenen Aufgaben.</p> <p>³ Der Gemeinderat hat jährlich eine Kompetenzsumme in Höhe von 1 % der budgetierten Steuereinnahmen, mindestens aber Fr. 30'000.-, zur Verfügung für kurzfristige Ausgaben während des laufenden Rechnungsjahres. Die Ausgaben sind in der Jahresrechnung offenzulegen.</p>	
	<p>§ 57 Rücktritt, Wegzug</p> <p>¹ Ein vorzeitiger Rücktritt aus dem Gemeinderat ist nur aus wichtigen Gründen zulässig und bedarf der Zustimmung des zuständigen Departements. Es ist eine Ersatzwahl durchzuführen.</p> <p>² Auf begründetes Gesuch hin kann das zuständige Departement einem weggezogenen Mitglied des Gemeinderats erlauben, das Amt maximal ein Jahr lang weiter auszuüben.</p>	
	<p>§ 58 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann im Polizeireglement Bussen bis Fr. 2'000.- vorsehen. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen anderer Erlasse.</p> <p>² Die Bussen werden durch Strafbefehl ausgesprochen. Für das Verfahren ist die Staatsanwaltschaft zuständig.</p>	
	<p>§ 59 Übertragung von Befugnissen</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>¹ Der Gemeinderat kann Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen.</p> <p>² Erklären Betroffene, dass sie mit dem Entscheid dieser Stelle nicht einverstanden sind, entscheidet Gemeinderat selbst. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheids schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.</p> <p>³ Gegen delegierte schulische Entscheide gemäss § 85 Absatz 3 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 23. September 2025 ⁵⁾ ist direkt bei den zuständigen Rechtsmittelinstanzen Beschwerde zu führen.</p> <p>⁴ Die Einzelheiten der Delegation sind vom Gemeinderat in einem Reglement festzulegen.</p>	
	<p>§ 60 Grundsätze der Verhandlungen</p> <p>¹ Für die Verhandlungsfähigkeit des Gemeinderats bedarf es der absoluten Mehrheit des Rats.</p> <p>² Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Als anwesend gilt, wer an den Sitzungen vor Ort oder virtuell gemäss Absatz 3 teilnimmt.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann in einem Reglement vorsehen, dass seine Sitzungen ausnahmsweise virtuell oder hybrid durchgeführt werden können.</p>	

⁵⁾ SAR [XXX.XXX](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>⁴ Unter Vorbehalt der Ausstandsregelungen gilt für die Mitglieder des Gemeinderats die Pflicht zur Stimmabgabe.</p> <p>⁵ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich. Für die Verhandlungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 ⁶⁾.</p>	
	<p>§ 61 Gemeindeammann</p> <p>¹ Der Gemeindeammann</p> <p>a) leitet die Sitzungen und gibt bei Wahlen und Abstimmungen den Stichentscheid,</p> <p>b) erlässt in dringlichen Fällen die erforderlichen Anordnungen und erstattet darüber dem Gemeinderat an der nächsten Sitzung Bericht.</p> <p>² Bei Verhinderung wird der Gemeindeammann durch den Vizeammann, wenn auch dieser verhindert ist, durch das amtsälteste Mitglied des Gemeinderats vertreten.</p>	
	<p>2.3. Kommissionen</p>	
	<p>§ 62 Finanzkommission</p> <p>¹ Jede Gemeinde verfügt über eine Finanzkommission, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern.</p>	

⁶⁾ SAR [271.200](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>² Die Finanzkommission übt die finanzpolitische Kontrolle aus.</p>	
	<p>§ 63 Geschäftsprüfungskommission</p> <p>¹ Der Geschäftsprüfungskommission obliegen die Prüfung des Rechenschaftsberichts und die Behandlung allfälliger weiterer, ihr in der Gemeindeordnung übertragenen Geschäfte.</p>	
	<p>2.4. Verwaltung</p>	
	<p>2.4.1. Personal</p>	
	<p>§ 64 Gemeindepersonal</p> <p>¹ Das Gemeindepersonal wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag oder Verfügung auf unbefristete oder befristete Dauer angestellt.</p> <p>² Die Anstellung durch privatrechtlichen Arbeitsvertrag oder die Wahl auf Amtsdauer bleibt den Gemeinden vorbehalten.</p> <p>³ Gemeindepersonal mit hoheitlichen Aufgaben ist öffentlich-rechtlich anzustellen.</p>	
	<p>§ 65 Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber</p> <p>¹ Die Gemeindeschreiberin beziehungsweise der Gemeindeschreiber oder die Stellvertreterin beziehungsweise der Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll der Gemeindeversammlung, des Einwohnerrats und des Gemeinderats.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>² Der Gemeinderat kann eine andere Person mit dieser Aufgabe betrauen.</p>	
	<p>§ 66 Personalreglement</p> <p>¹ Die Gemeinden erlassen ein Personalreglement.</p> <p>² Enthält es Lücken, gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.</p>	
	<p>2.4.2. Verwaltungsorganisation</p>	
	<p>§ 67 Reorganisation der Verwaltung</p> <p>¹ Gemeindeversammlung oder Einwohnerrat können befristete Versuche zur Reorganisation der Verwaltungsführung und -organisation (Pilotprojekte) beschliessen.</p> <p>² Der Gemeinderat</p> <p>a) informiert das zuständige Departement über die Pilotprojekte,</p> <p>b) erstattet der Gemeindeversammlung oder dem Einwohnerrat mindestens einmal jährlich Bericht über Verlauf und Auswirkungen der Pilotprojekte.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes zulassen, soweit solche für die Pilotprojekte erforderlich sind.</p>	
	<p>§ 68 Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOV)</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>¹ Gemeindeversammlung oder Einwohnerrat können Bereiche der Verwaltung nach den Grundsätzen der WOV ausrichten.</p> <p>² Wird WOV zum allgemeinen Grundsatz der Verwaltungsführung erhoben, ist dies in der Gemeindeordnung festzulegen.</p>	
	<p>§ 69 Globalbudgetierung im Rahmen der WOV</p> <p>¹ Bruttodarstellung und Spezifikation sind bei Globalbudgets nicht zu beachten.</p> <p>² Eine Budgetübertragung auf die nächste Budgetperiode ist zulässig.</p> <p>³ Das Globalbudget enthält</p> <p>a) Produktgruppen und Saldovorgaben,</p> <p>b) Leistungsaufträge und Instrumente zur Messung der Zielerreichung.</p> <p>⁴ Mehrjährige Globalbudgets können für einzelne oder alle Produktgruppen festgelegt werden.</p> <p>⁵ Die übrigen kantonalen Vorschriften, insbesondere jene des kommunalen Finanzhaushaltsrechts, bleiben vorbehalten.</p>	
	<p>§ 70 Zuständigkeiten bei WOV</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat</p> <p>a) bestimmt die Produktgruppen,</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>b) legt die Wirkungs- oder Leistungsziele je Produktgruppe fest,</p> <p>c) legt fest, für welche Periode das Globalbudget gelten soll,</p> <p>d) beschliesst über die Saldovorgaben je Produktgruppe,</p> <p>e) nimmt den Bericht über die Erreichung der Ziele entgegen.</p> <p>² Der Gemeinderat</p> <p>a) definiert die Produkte und legt die dazu gehörenden Saldovorgaben, Ziele und Messinstrumente fest,</p> <p>b) weist die Saldovorgaben und die zu erbringenden Leistungen an die Produktverantwortlichen zu,</p> <p>c) ist für das Controlling verantwortlich.</p>	
	<p>§ 71 Regelung weiterer Vorgaben für WOV</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat legen die weiteren Vorgaben in einem Reglement fest, insbesondere</p> <p>a) die Zuständigkeit zur Festsetzung der Indikatoren und Standards je Produktgruppe,</p> <p>b) die dauerhafte oder periodische Bestimmung der Budgetstruktur,</p> <p>c) die Errichtung eines Anreizsystems,</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>d) eine Regelung, mit der die Legislative für die Planung und künftigen Globalbudgets dem Gemeinderat in dessen Zuständigkeitsbereich Richtlinien erteilen kann,</p> <p>e) die Mitwirkung der Legislative bei der politischen Planung.</p>	
	3. Aufgabenerfüllung und Zusammenarbeit	
	3.1. Allgemeines	
	<p>§ 72 Grundsätze der Zusammenarbeit</p> <p>¹ Die Gemeinden können zur Erfüllung von Aufgaben Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts errichten oder sich an solchen beteiligen.</p> <p>² Sie können die Erfüllung von Aufgaben durch Vertrag Dritten übertragen.</p> <p>³ Sie überwachen die Aufgabenerfüllung und tragen die Gesamtverantwortung.</p> <p>⁴ Sie können zur Erfüllung von Aufgaben zusammenarbeiten.</p> <p>⁵ In die Zusammenarbeit können auch Dritte eingebunden werden.</p> <p>⁶ Vorbehältlich anderer Zuständigkeiten kann der Regierungsrat die gemeinsame Aufgabenerfüllung anordnen, wenn eine sachgerechte Verwaltung auf Dauer nicht mehr gewährleistet ist. Die betroffenen Gemeinden sind vorher anzuhören.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>§ 73 Vorläufige Finanzierung von Gemeindevorhaben</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann Vorhaben der Gemeinden, die diese pflichtwidrig nicht umsetzen, ausnahmsweise vorläufig finanzieren, wenn ein ausserordentliches Interesse des Kantons besteht und die Gemeinde dazu selbst nicht in der Lage ist.</p> <p>² Die Modalitäten der Aufgabenerfüllung, insbesondere die Rückzahlung der Kosten, sind vertraglich mit der Gemeinde zu regeln.</p>	
	<p>3.2. Die Gemeindeanstalt</p>	
	<p>§ 74 Gemeindeanstalt</p> <p>¹ Die selbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt (nachstehend «Gemeindeanstalt») ist eine von einer oder mehreren Gemeinden getragene, ausgegliederte und rechtsfähige Organisationsform, die zur dauerhaften Erfüllung einer Gemeindeaufgabe bestimmt ist.</p> <p>² Zur Errichtung der Gemeindeanstalt bedarf es der Annahme der Anstaltsordnung durch die Gemeindeversammlung beziehungsweise den Einwohnerrat und der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p> <p>³ Änderungen der Anstaltsordnung sind auf dieselbe Weise wie die Errichtung zu beschliessen.</p> <p>⁴ Die Gemeinden können zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben auch interkommunale Gemeindeanstalten errichten. Eine nachträgliche Beteiligung weiterer Gemeinden ist unter Bekanntgabe an den Regierungsrat möglich.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>§ 75 Anstaltsordnung</p> <p>¹ Die Grundlagen der Gemeindeanstalt sind in einer Anstaltsordnung zu regeln, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Name und Sitz der Anstalt, b) Art und Umfang der übertragenen Aufgabe, c) Organisation mit mindestens einem Führungsorgan und einer Kontrollstelle, d) Zuständigkeit für die Wahl der Organe, e) übertragene Befugnisse, f) Finanzierung, g) Haftung für Verbindlichkeiten der Anstalt, h) Aufsicht. <p>² Bei interkommunalen Gemeindeanstalten sind in der Anstaltsordnung zusätzlich die internen Haftungsquoten der Gemeinden zu regeln.</p> <p>³ Als Kontrollstelle ist eine externe Revisionsstelle einzusetzen, die über die entsprechende eidgenössische Zulassung gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG) vom 16. Dezember 2005 ⁷⁾ verfügt.</p>	

⁷⁾ SR [221.302](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>⁴ Bei Gemeindeanstalten, deren Umsatz weniger als Fr. 500'000.– pro Jahr beträgt, kann anstelle der externen Revisionsstelle eine Kontrollstelle mit mindestens drei stimmberechtigten Personen, die keinem anderen Organ der Gemeindeanstalt angehören dürfen, eingesetzt werden.</p> <p>⁵ Wird die Umsatzgrenze gemäss Absatz 4 in mehr als drei aufeinanderfolgenden Jahren überschritten, muss eine externe Revisionsstelle im Sinne gemäss Absatz 3 eingesetzt werden.</p>	
	<p>3.3. Der Gemeindevertrag</p>	
	<p>§ 76 Zweck</p> <p>¹ Die Gemeinden können durch Vertrag vereinbaren, dass Aufgaben gemeinsam erfüllt oder einer Gemeinde zur Erfüllung übertragen werden.</p>	
	<p>§ 77 Abschluss, Inhalt und Beendigung</p> <p>¹ Der Abschluss eines Gemeindevertrags erfolgt durch die Annahme des Vertragstextes durch die zuständigen Organe der Vertragsparteien.</p> <p>² Der Vertrag hat die für eine zweckdienliche und sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderlichen Angaben zu enthalten, insbesondere</p> <p>a) Vertragsparteien,</p> <p>b) Zweck, Vertragsgegenstand und Aufgabenumschreibung,</p> <p>c) Rechte und Pflichten der Parteien,</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>d) Eigentumsverhältnisse und Nutzungsrechte, wenn erforderlich,</p> <p>e) Organisation,</p> <p>f) Kostentragung,</p> <p>g) Dauer, Änderung sowie Auflösung und deren Folgen.</p>	
	<p>3.4. Der Gemeindeverband</p>	
	<p>§ 78 Begriff und Entstehung</p> <p>¹ Der Gemeindeverband ist eine aus mehreren Gemeinden oder Ortsbürgergemeinden bestehende Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Zweck der Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben.</p> <p>² Er entsteht als Körperschaft nach der Annahme der Satzungen durch die Verbandsgemeinden mit deren Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>	
	<p>§ 79 Beitritt</p> <p>¹ Der Beitritt zum Gemeindeverband erfolgt mit der Annahme seiner Satzungen durch die Gemeindeversammlung oder den Einwohnerrat.</p> <p>² Ein nachträglicher oder auf einen Teil der Verbandsaufgaben beschränkter Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich. Er ist dem Regierungsrat zur Kenntnis zu bringen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>³ Durch Beschluss des Regierungsrats kann eine Gemeinde, nachdem sie vorher angehört worden ist, zum Beitritt verpflichtet werden,</p> <p>a) wenn dies in ihrem Interesse dringend erforderlich ist oder</p> <p>b) wenn der Zweck des Gemeindeverbands sonst nicht oder nur stark erschwert erreicht werden kann.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann einen Gemeindeverband verpflichten, eine Gemeinde auf deren begründetes Gesuch hin aufzunehmen.</p>	
	<p>§ 80 Organisation</p> <p>¹ Organe des Gemeindeverbands sind</p> <p>a) die Abgeordnetenversammlung,</p> <p>b) der Vorstand,</p> <p>c) eine externe Revisionsstelle als Kontrollstelle.</p> <p>² Auf die Abgeordnetenversammlung kann in den Satzungen verzichtet werden.</p> <p>³ Mitglieder in der Abgeordnetenversammlung und im Vorstand können nur Stimmberechtigte des Verbandsgebiets sein.</p> <p>⁴ Bei Gemeindeverbänden, deren Umsatz weniger als Fr. 500'000.– pro Jahr beträgt, kann in den Satzungen</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>a) das Initiativ- und Referendumsrecht ausgeschlossen werden,</p> <p>b) anstelle der externen Revisionsstelle eine Kontrollstelle mit mindestens drei stimmberechtigten Personen, die keinem anderen Organ des Verbands angehören dürfen, eingesetzt werden.</p> <p>⁵ Wird die Umsatzgrenze gemäss Absatz 4 in mehr als drei aufeinanderfolgenden Jahren überschritten, muss die reguläre Organisationsform hergestellt werden.</p>	
	<p>§ 81 Abgeordnetenversammlung</p> <p>¹ Die Abgeordnetenversammlung ist das Legislativorgan des Gemeindeverbands. Sie ist insbesondere zuständig für die Festlegung des Budgets sowie die Genehmigung der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen.</p> <p>² Bei Verzicht auf die Abgeordnetenversammlung gemäss § 80 Absatz 2 kommen die Aufgaben gemäss Absatz 1 dem Vorstand zu.</p> <p>³ Jede Gemeinde hat Anspruch auf mindestens einen Sitz in der Abgeordnetenversammlung.</p> <p>⁴ In den Publikationsorganen der beteiligten Gemeinden sind zu publizieren:</p> <p>a) die Termine der öffentlichen Sitzungen, samt Traktandenlisten, spätestens 10 Tage vor den Sitzungen,</p> <p>b) die ohne Verzug zu veröffentlichenden Beschlüsse unter Angabe der Referendumsmöglichkeit.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>§ 82 Vorstand</p> <p>¹ Der Vorstand ist die Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Gemeindeverbands.</p> <p>² Die Zuständigkeit des Vorstands erstreckt sich auf alle Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Gemeindeverbands fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind.</p>	
	<p>§ 83 Kontrollstelle</p> <p>¹ Kontrollstelle ist eine externe Revisionsstelle, die über die entsprechende eidgenössische Zulassung gemäss den Bestimmungen des Revisionsaufsichtsgesetzes verfügt.</p> <p>² Sie prüft die Rechnungen des Verbands.</p>	
	<p>§ 84 Satzungen</p> <p>¹ Die Satzungen enthalten Bestimmungen über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Name, Sitz und Zweck des Verbands, b) die angeschlossenen Gemeinden, c) die Organisation (Bezeichnung, Zusammensetzung und Kompetenzen der Verbandsorgane) und die Zuständigkeit für die Wahl der Organe, d) die Finanzierung, e) die Haftung für Verbindlichkeiten des Verbands, 	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>f) Zuständigkeit und Verfahren bei Satzungsänderungen und beim Beitritt weiterer Gemeinden,</p> <p>g) ein Antrags- und Auskunftsrecht der Stimmberechtigten,</p> <p>h) die allfällige Kompetenz des Verbands, über Verpflichtungskredite selbst zu beschliessen,</p> <p>i) einen allfälligen Verzicht auf die Abgeordnetenversammlung.</p> <p>² Ferner können die Satzungen Bestimmungen enthalten über</p> <p>a) den Erlass von Reglementen,</p> <p>b) Beiträge und Gebühren für Betriebe, die den Abgabepflichtigen zur Benützung offen stehen,</p> <p>c) ein qualifiziertes oder doppeltes Mehr (Stimmen- und Gemeindemehr),</p> <p>d) weitere Aufgaben, die der Erfüllung des Verbandszwecks dienen.</p> <p>³ Erlass und Änderung der Satzungen unterliegen der Rechtskontrolle des Regierungsrats.</p>	
	<p>§ 85 Austritt und Auflösung</p> <p>¹ Der Austritt einer Gemeinde aus dem Gemeindeverband ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Spricht sich das zuständige Verbandsorgan gegen den Austritt aus, entscheidet der Regierungsrat nach Massgabe der für den angeordneten Beitritt geltenden Regelung.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>² Der Gemeindeverband kann sich mit Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrats auflösen.</p> <p>³ Wurde der Gemeindeverband auf bestimmte Dauer oder zur Umsetzung einer befristeten Aufgabe errichtet, löst er sich durch Zeitablauf oder Erfüllung der Aufgabe mit Genehmigung des Regierungsrats auf.</p> <p>⁴ Das Nähere, insbesondere die vermögensrechtlichen Folgen von Austritt und Auflösung und die dabei einzuhaltenden Fristen, regeln die Satzungen.</p> <p>⁵ Rechtsstreitigkeiten entscheidet das Verwaltungsgericht.</p>	
	<p>§ 86 Referendum</p> <p>¹ Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung oder des Vorstands, sofern auf eine Abgeordnetenversammlung verzichtet wird, werden der Volksabstimmung unterbreitet, wenn</p> <p>a) 5 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden beziehungsweise 1'500 Stimmberechtigte innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung das Referendum ergreifen,</p> <p>b) die Gemeinderäte von 25 % der Verbandsgemeinden innert 60 Tagen der seit Veröffentlichung das Referendum ergreifen,</p> <p>c) die Abgeordnetenversammlung oder, wenn darauf verzichtet wird, der Vorstand dies beschliesst.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>² Die Satzungen können die Zahl der gemäss Absatz 1 lit. a erforderlichen Unterschriften bis auf 10 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, höchstens aber auf 3'000 Stimmberechtigte, erhöhen.</p> <p>³ Wenn nicht gemäss § 80 Absatz 4 gänzlich auf das Initiativ- und Referendumsrecht verzichtet werden kann, können die Satzungen das fakultative Referendum ausschliessen, mit Ausnahme von Beschlüssen zu folgenden Geschäften:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Budget und Rechnung, b) Verpflichtungskredite, c) Satzungsänderungen, d) Erlass und Änderungen von Reglementen. 	
	<p>§ 87 Initiative</p> <p>¹ 5 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden beziehungsweise 1'500 Stimmberechtigte oder die Gemeinderäte von 25 % der Verbandsgemeinden können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Geschäften verlangen, die in die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung oder, wenn in den Satzungen darauf verzichtet wird, des Vorstands fallen und nicht eigentliche Verwaltungs- und Vollzugstätigkeiten betreffen.</p> <p>² Für das Verfahren gelten die §§ 50 bis 52 über das Initiativrecht in Gemeinden mit Einwohnerrat sinngemäss.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>³ Die Satzungen können die Zahl der gemäss Absatz 1 erforderlichen Unterschriften bis auf 10 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, höchstens aber auf 3'000 Stimmberechtigte, erhöhen.</p>	
	<p>3.5. Interkantonale Zusammenarbeit</p>	
	<p>§ 88 Mitwirkung des Regierungsrats</p> <p>¹ Bei Gemeindeverbänden, interkommunalen Gemeindeanstalten und Gemeindeverträgen mit Schwerpunkt im Kanton ist auch die Beteiligung ausserkantonalen Gemeinden möglich.</p> <p>² Die Beteiligung von Gemeinden an ausserkantonalen Gemeindeverbänden und Gemeindeanstalten bedarf der Zustimmung des Regierungsrats.</p> <p>³ Soweit dies im interkantonalen Verhältnis erforderlich ist, regelt der Regierungsrat mit den anderen beteiligten Kantonen die Stellung des interkantonalen Gemeindeverbands beziehungsweise der Gemeindeanstalt.</p>	
	<p>3.6. Förderung der Zusammenarbeit der Gemeinden</p>	
	<p>§ 89 Unterstützung der Zusammenarbeit durch den Kanton</p> <p>¹ Der Kanton kann Vorhaben der Gemeindegemeinschaft von kantonaler Bedeutung unterstützen durch</p> <p>a) Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen,</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>b) Initialisierung von Vorhaben der Gemeindegemeinschaften,</p> <p>c) teilweise oder vollumfängliche Übernahme der Kosten von Projektierung und Einführung selbsttragender Zusammenarbeitsvorhaben,</p> <p>d) finanzielle Beteiligung an juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, wenn diese die kommunale Zusammenarbeit zum Zweck haben.</p> <p>² Über die Unterstützung solcher Vorhaben entscheidet der Regierungsrat im Rahmen seiner finanzhaushaltsrechtlichen Zuständigkeiten; in den übrigen Fällen entscheidet der Grosse Rat.</p>	
	<p>4. Strukturänderungen</p>	
	<p>§ 90 Änderung von Gemeindegrenzen</p> <p>¹ Änderungen von Gemeindegrenzen, die nicht zu Wohn- oder Geschäftszwecken überbaute Flächen betreffen und sonst keine wesentliche Änderung im Bestand der Gemeinden bewirken, können durch Vereinbarungen unter den Gemeinden erfolgen.</p> <p>² Diese bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p> <p>³ Aus wichtigen Gründen kann der Regierungsrat nach Anhören der Gemeinden solche Änderungen auch von sich aus beschliessen.</p>	
	<p>§ 91 Änderungen im Bestand von Gemeinden</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>¹ Änderungen im Bestand von Gemeinden sind möglich durch</p> <p>a) Zusammenschluss,</p> <p>b) Neueinteilung von Gemeindegebieten,</p> <p>c) Bildung einer neuen Gemeinde.</p>	
	<p>§ 92 Zusammenschluss von Gemeinden</p> <p>¹ Ein Zusammenschluss ist in jeder der betroffenen Gemeinden von der Mehrheit der Stimmenden zu beschliessen.</p> <p>² Der Zusammenschluss und der dazugehörige Vertrag sind vom Grossen Rat zu genehmigen.</p>	
	<p>§ 93 Zusammenschluss von Ortsbürgergemeinden</p> <p>¹ Bei Zusammenschluss von Gemeinden werden zugleich die entsprechenden Ortsbürgergemeinden vereinigt.</p> <p>² Ortsbürgergemeinden können sich mit den entsprechenden Gemeinden vereinigen, wenn beide Gemeinden dies beschliessen.</p>	
	<p>§ 94 Wirkungen des Zusammenschlusses</p> <p>¹ Die durch den Zusammenschluss hervorgehende Gemeinde tritt in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden ein. Sie übernimmt deren Vermögen und Verbindlichkeiten.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>² Die bisherigen Bürgerrechte werden durch dasjenige der aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Gemeinde ersetzt. Bei Vereinigung einer Ortsbürgergemeinde mit der betreffenden Gemeinde entfällt das bisherige Ortsbürgerrecht.</p> <p>³ Die durch den Zusammenschluss betroffenen Gemeindebürgerinnen und -bürger können innert zwei Jahren nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses beim zuständigen Regionalen Zivilstandsamt gegen Gebühr die Anführung ihres bisherigen Gemeindebürgerrechts als Klammerzusatz zum geltenden Gemeindebürgerrecht beantragen.</p>	
	<p>§ 95 Unterstützung</p> <p>¹ Das zuständige Departement berät zusammenschlusswillige Gemeinden in rechtlicher, finanzieller und organisatorischer Hinsicht. Es stellt Musterdokumente und Wegleitungen zur Verfügung.</p> <p>² Der Regierungsrat entrichtet sich zusammenschliessenden Gemeinden gemäss dem Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG) vom 1. März 2016 ⁸⁾</p> <ul style="list-style-type: none">a) Projektkostenbeiträge,b) Zusammenschlusspauschalen gemäss § 17 Abs. 2 FiAG,c) Zusammenschlussbeiträge gemäss § 17 Abs. 2 FiAG.	

⁸⁾ SAR [615.200](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>³ Der Kanton, seine öffentlich-rechtlichen Anstalten und die Gemeinden nehmen die auf Grund eines Gemeindezusammenschlusses zwingend erforderlichen Änderungen amtlicher Dokumente und des Grundbuchs unentgeltlich vor.</p>	
	<p>§ 96 Zusammensetzung von Behörden und Kommissionen</p> <p>¹ Der Zusammenschlussvertrag kann die Wahl zusätzlicher Mitglieder in die von den Stimmberechtigten gewählten Behörden und Kommissionen vorsehen und dabei für höchstens eine Amtsdauer von der Anzahl Mitglieder gemäss Gesetz oder Gemeindeordnung abweichen.</p>	
	<p>§ 97 Neueinteilung von Gemeindegebieten</p> <p>¹ Überbaute oder grössere unüberbaute Gebiete einer Gemeinde sind einer oder mehreren anderen Gemeinden zuzuteilen, wenn diese Änderung in den beteiligten Gemeinden beschlossen wird und der Grosse Rat ihr die Genehmigung erteilt.</p> <p>² Die Bewohnerinnen und Bewohner der von der Neueinteilung betroffenen Gebiete sind vorher anzuhören.</p>	
	<p>§ 98 Bildung einer neuen Gemeinde</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>¹ Von einer oder mehreren Gemeinden können zur Bildung einer neuen Gemeinde Gebiete abgetrennt werden, wenn die in den abzutrennenden Gebieten wohnhaften Stimmberechtigten und jene in den verbleibenden Gemeindegebieten in getrennten Urnenabstimmungen zustimmen.</p> <p>² Die Bildung neuer Gemeinden bedarf der Genehmigung durch den Grossen Rat.</p> <p>³ Die Bildung neuer Ortsbürgergemeinden als Folge der Bildung neuer Gemeinden ist nicht zulässig.</p>	
	<p>§ 99 Auswirkungen bei Neueinteilungen und Bildung neuer Gemeinden</p> <p>¹ Bei der Neueinteilung von Gemeindegebieten und der Bildung neuer Gemeinden</p> <p>a) erfolgt eine Verteilung des Vermögens und der Schulden unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und der Steuerkraft der einzelnen Gebiete,</p> <p>b) erhalten die betroffenen Gemeindebürgerinnen und -bürger das Bürgerrecht der übernehmenden beziehungsweise der neuen Gemeinde, wobei ihre bisherigen Ortsbürgerrechte unberührt bleiben.</p> <p>² Wenn sich die Gemeinden über die Verteilung des Vermögens und der Schulden nicht einigen können, entscheidet das Verwaltungsgericht gemäss § 60 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>³ Die durch Neueinteilung oder Bildung einer neuen Gemeinde betroffenen Gemeindebürgerinnen und -bürger können innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Neueinteilung oder der Bildung einer neuen Gemeinde beim zuständigen Regionalen Zivilstandsamt gegen Gebühr die Anführung ihres bisherigen Gemeindebürgerrechts als Klammerzusatz zum geltenden Gemeindebürgerrecht beantragen.</p>	
	<p>§ 100 Kennzeichen bei Änderungen im Bestand von Gemeinden</p> <p>¹ Bei Zusammenschluss oder Neubildung von Gemeinden beschliessen die bisherigen Gemeinden oder die neue Gemeinde über die Kennzeichen gemäss § 4.</p>	
	<p>5. Finanzhaushalt</p>	
	<p>5.1. Begriffe</p>	
	<p>§ 101 Finanz- und Verwaltungsvermögen</p> <p>¹ Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.</p> <p>² Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.</p>	
	<p>§ 102 Einnahmen, Ausgaben und Anlagen</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>¹ Einnahmen sind Zahlungen Dritter, die das Vermögen vermehren oder die den Tausch von Aktiven bezwecken.</p> <p>² Als Ausgabe gilt die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke.</p> <p>³ Eine Anlage ist ein Finanzvorfall, dem ein frei realisierbarer Wert gegenübersteht und der bloss zur Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens führt.</p>	
	<p>§ 103 Frei bestimmbare und gebundene Ausgaben</p> <p>¹ Eine Ausgabe gilt als frei bestimmbar, wenn hinsichtlich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer wesentlicher Umstände Handlungsfreiheit besteht.</p> <p>² Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn sie nicht den Kriterien gemäss Absatz 1 entspricht.</p>	
	<p>§ 104 Erfolgsrechnung</p> <p>¹ Die Erfolgsrechnung weist für die Rechnungsperiode die Erträge und Aufwände aus.</p> <p>² Als Ertrag gilt der Wertzuwachs innerhalb einer bestimmten Periode.</p> <p>³ Als Aufwand gilt der Wertverzehr innerhalb einer bestimmten Periode.</p>	
	<p>§ 105 Investitionsrechnung</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>¹ Die Investitionsrechnung umfasst wesentliche Ausgaben mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, die als Verwaltungsvermögen aktiviert werden, sowie die damit zusammenhängenden Einnahmen, die passiviert werden.</p>	
	<p>5.2. Gesamtsteuerung des Finanzhaushalts</p>	
	<p>5.2.1. Allgemeines</p>	
	<p>§ 106 Grundsätze der Haushaltsführung</p> <p>¹ Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Gesetzmässigkeit, b) des Haushaltsgleichgewichts, c) der Sparsamkeit, der Dringlichkeit und der Wirtschaftlichkeit, d) des Verursacherprinzips und der Vorteilsabgeltung, e) des Verbots der Zweckbindung von Steuern. <p>² Aufgaben sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen und nach Massgabe ihrer Wichtigkeit und Dringlichkeit sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung anzugehen.</p> <p>³ Die zur Erfüllung der Aufgaben erbrachten Leistungen sind auf ihre Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>⁴ Verursachende und Nutzniessende besonderer Leistungen der Gemeinde haben in der Regel die Kosten zu tragen.</p> <p>⁵ Besondere wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen oder Anordnungen sind abzugelten.</p>	
	<p>§ 107 Haushaltsgleichgewicht</p> <p>¹ Das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung soll mittelfristig ausgeglichen sein.</p> <p>² Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, ist dieser jährlich um mindestens 30 % des Restbuchwerts abzutragen und die entsprechenden Beträge sind im Budget zu berücksichtigen.</p>	
	<p>§ 108 Vermögensschutz</p> <p>¹ Der Gemeinderat trifft die notwendigen Massnahmen um</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Vermögen zu schützen, b) die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, c) Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern oder aufzudecken, d) die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung zu gewährleisten, e) die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten. 	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>² Er berücksichtigt dabei die Risikolage und ein ausgewogenes Kosten-Nutzen-Verhältnis.</p> <p>³ Er trifft geeignete Massnahmen, damit gemeindegefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.</p>	
	<p>§ 109 Aufgaben- und Finanzplanung</p> <p>¹ Der Gemeinderat erstellt eine Aufgaben- und Finanzplanung für mindestens vier Jahre und aktualisiert diese jährlich.</p> <p>² Die Aufgaben- und Finanzplanung ist öffentlich zugänglich. Der Gemeinderat hat im Rahmen der Berichterstattung zum Budget die wesentlichen Punkte der Aufgaben- und Finanzplanung darzulegen.</p>	
	<p>§ 110 Finanzkennzahlen</p> <p>¹ Im Budget sowie in der Jahresrechnung sind Kennzahlen auszuweisen</p> <p>a) zur Verschuldung, b) zum Kapitaldienst, c) zur Selbstfinanzierung, d) zu den Investitionen.</p> <p>² Das zuständige Departement legt die Details zur Berechnung fest.</p>	
	5.2.2. Budget	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>§ 111 Grundsätze</p> <p>¹ Vor Beginn des Rechnungsjahres stellt der Gemeinderat das Budget nach den folgenden Grundsätzen auf:</p> <p>a) Jährlichkeit, b) Vollständigkeit, c) Bruttodarstellung, d) Spezifikation.</p> <p>² Der Aufwand inklusive Passivzinsen und Abschreibungen muss grundsätzlich durch den Ertrag gedeckt sein.</p>	
	<p>§ 112 Gliederung</p> <p>¹ Das Budget ist gemäss dem durch das zuständige Departement festgelegten Kontenrahmen mit der Gliederung nach Funktion und Art aufzustellen.</p> <p>² Das Budget enthält zum Vergleich die Zahlen des vorangehenden Budgets und der letzten abgeschlossenen Rechnung einschliesslich Erfolgsausweis. Ihm sind die Kreditkontrolle sowie die Artengliederung beizufügen. Wesentliche Abweichungen sind zu begründen.</p>	
	<p>§ 113 Zuständigkeit</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>¹ Das Budget ist der Legislative zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten. In einer Gesamtabstimmung wird das Budget mit dem Steuerfuss genehmigt.</p> <p>² Im Falle der Nichtgenehmigung des Budgets bis zum 31. Dezember vor dem Budgetjahr ist der Gemeinderat ermächtigt, die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu beschliessen.</p>	
	<p>§ 114 Inhalt</p> <p>¹ Das Budget enthält</p> <p>a) die bewilligten Aufwände und geschätzten Erträge in der Erfolgsrechnung,</p> <p>b) die bewilligten Ausgaben und geschätzten Einnahmen (inklusive der Jahrest ranchen der bewilligten Verpflichtungskredite) in der Investitionsrechnung.</p> <p>² Voraussichtliche Aufwände oder Ausgaben können, versehen mit einem Sperrvermerk, in das Budget aufgenommen werden. Sie bleiben gesperrt, bis eine entsprechende Rechtsgrundlage in Kraft tritt.</p>	
	<p>§ 115 Rückweisung</p> <p>¹ Das zurückgewiesene Budget ist innert 60 Tagen durch den Gemeinderat und die Finanzkommission zu überprüfen und mit den Anträgen der Legislative zu unterbreiten.</p> <p>² Das zuständige Departement kann die Frist auf begründetes Gesuch hin verlängern.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>³ Bei einer erneuten Rückweisung des Budgets hat der Regierungsrat dieses festzulegen.</p>	
	<p>5.2.3. Jahresrechnung und Kreditabrechnungen</p>	
	<p>§ 116 Grundsätze und Zuständigkeit</p> <p>¹ Für die Jahresrechnung gelten sinngemäss die Grundsätze des Budgets.</p> <p>² Der Gemeinderat unterbreitet die Jahresrechnung und Kreditabrechnungen der Legislative zur Genehmigung.</p> <p>³ Bezüglich der Rückweisung gelten für die Jahresrechnung und für Kreditabrechnungen § 115 Absatz 1 und 2.</p> <p>⁴ Bei einer erneuten Rückweisung sind die Jahresrechnung beziehungsweise die Kreditabrechnungen ohne Genehmigung abzulegen.</p>	
	<p>§ 117 Inhalt</p> <p>¹ Die Jahresrechnung enthält folgende Elemente:</p> <p>a) Bilanz, gegliedert gemäss dem durch das zuständige Departement festgelegten Kontenrahmen,</p> <p>b) Erfolgsrechnung,</p> <p>c) Investitionsrechnung,</p> <p>d) Geldflussrechnung,</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>e) Anhang.</p> <p>² Der Legislative sind zum Vergleich auch die Zahlen der Bilanz, der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung des Vorjahres sowie das Budget des Rechnungsjahres aufzuzeigen. Wesentliche Abweichungen sind zu begründen.</p>	
	<p>§ 118 Rechnungsabnahme</p> <p>¹ Mit der Genehmigung der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen dürfen keine Ausgabenbeschlüsse verbunden sein.</p>	
	<p>§ 119 Öffentliche Auflage</p> <p>¹ Die Jahresrechnung und die Kreditabrechnungen sind zusammen mit allen Berichten des Gemeinderats und der Prüfungsorgane während 14 Tagen öffentlich aufzulegen und jeweils bis zum 30. Juni der Legislative zur Beschlussfassung zu unterbreiten.</p> <p>² Zur Auflage gehören zudem:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erfolgsrechnung und Bilanz inklusive Kontoblätter und Nebenrechnungen, b) Buchungs- und Geldbelege, c) Anhang zu Jahresrechnung, d) Anlagebuchhaltung, e) Steuerbuchhaltung, f) Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, 	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	g) Lohnbuchhaltung.	
	5.3. Kreditrecht	
	<p>§ 120 Kredite, Grundsätze</p> <p>¹ Kredite sind vorgängig einzuholen und ermächtigen den Gemeinderat, finanzielle Verpflichtungen bis zum festgelegten Betrag einzugehen. Sie dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie bewilligt wurden.</p> <p>² Zeigt sich, dass ein Kredit um mehr als 10 % überschritten wird, ist vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen die entsprechende Erhöhung des Kredits zu beantragen. Ist dies ohne bedeutende nachteilige Folgen für die Gemeinde nicht möglich, bewilligt der Gemeinderat die Erhöhung und informiert die Finanzkommission darüber.</p> <p>³ Kredite sind in der Regel brutto zu beschliessen.</p> <p>⁴ Mit der Genehmigung der Jahresrechnung oder der Kreditabrechnungen werden allfällige Mehrausgaben bewilligt.</p>	
	<p>§ 121 Arten</p> <p>¹ Budgetkredite berechtigen den Gemeinderat, Verpflichtungen einzugehen und die Erfolgs- und Investitionsrechnung im Budgetjahr für den spezifizierten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.</p> <p>² Verpflichtungskredite sind insbesondere erforderlich für</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>a) wesentliche Investitionen und wesentliche neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben,</p> <p>b) einmalige grössere Beiträge an Dritte,</p> <p>c) wesentliche Ausgaben, die sich über mehrere Rechnungsjahre erstrecken oder solche, die erst in späteren Rechnungsjahren fällig werden.</p> <p>³ Der Begriff der Wesentlichkeit wird vom Regierungsrat durch Verordnung konkretisiert.</p> <p>⁴ Für die Bestimmung der Wesentlichkeit von sich über mehrere Rechnungsjahre erstreckenden Ausgaben ist auf den Gesamtbetrag abzustellen. Bei neuen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben ist auf den jährlichen Aufwand, multipliziert mit dem Faktor 10, abzustellen.</p> <p>⁵ Die Bezeichnung der Erhöhung des Kredits gemäss § 120 Absatz 2 ist</p> <p>a) beim Budgetkredit «Nachtragskredit»,</p> <p>b) beim Verpflichtungskredit «Zusatzkredit».</p> <p>⁶ Ein Nachtrags- oder Zusatzkredit ist nicht erforderlich für gebundene Ausgaben, für Jahrestanchen von Verpflichtungskrediten sowie für jenen Aufwand, dem im gleichen Rechnungsjahr ein sachbezogener Ertrag gegenübersteht.</p>	
	<p>§ 122 Dringende Ausgaben</p> <p>¹ Erträgt eine Ausgabe, für die im Budget kein Kredit bewilligt ist, keinen Aufschub, kann der Gemeinderat sie tätigen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>² Die Finanzkommission ist über die dringenden Ausgaben zu informieren.</p>	
	<p>§ 123 Verfall und Abrechnung</p> <p>¹ Nicht beanspruchte Budget- und Nachtragskredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres.</p> <p>² Ein Verpflichtungskredit verfällt, wenn der Zweck erreicht ist, aufgegeben wird oder wenn das Vorhaben innerhalb von fünf Jahren noch nicht begonnen wurde.</p> <p>³ Ein Verpflichtungskredit ist unverzüglich nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen. Wird der Rechnungsvorkehr innerhalb eines Rechnungsjahres abgewickelt, ist keine Kreditabrechnung zu erstellen.</p>	
	<p>5.4. Rechnungslegung</p>	
	<p>§ 124 Grundsätze</p> <p>¹ Die Rechnungslegung vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über die Haushaltsführung, das Vermögen und die Verpflichtungen.</p> <p>² Sie richtet sich nach den Grundsätzen der</p> <p>a) Bruttodarstellung,</p> <p>b) Periodenabgrenzung,</p> <p>c) Wesentlichkeit,</p> <p>d) Vergleichbarkeit.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>§ 125 Rechnungskreise</p> <p>¹ Jede selbstständige öffentlich-rechtliche Organisation des kommunalen Rechts führt eine eigene Rechnung.</p> <p>² Die Buchführung erfolgt gemäss den vorstehenden Bestimmungen.</p>	
	<p>§ 126 Konsolidierung</p> <p>¹ Gemeindeverbände, Gemeindeanstalten und privatrechtliche Organisationen, an denen die Gemeinde ganz oder teilweise beteiligt ist, sind grundsätzlich nicht zu konsolidieren. Es ist ein Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel zu führen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann in Abweichung von Absatz 1 für Gemeindeverbände, Gemeindeanstalten und privatrechtliche Organisationen durch Verordnung eine Konsolidierungspflicht und -methode vorschreiben, soweit die beteiligten Gemeinden an diese Aufgaben auslagern, die mit öffentlichen Mitteln finanziert werden.</p>	
	<p>§ 127 Bilanzierung</p> <p>¹ Vermögenswerte im Finanzvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen.</p> <p>² Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen werden bilanziert, wenn sie einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen aufweisen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>³ Verpflichtungen werden bilanziert, wenn ihre Erfüllung voraussichtlich zu einem Mittelabfluss führen wird.</p> <p>⁴ Rückstellungen werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind.</p>	
	<p>§ 128 Bewertung des Fremdkapitals und des Finanzvermögens</p> <p>¹ Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet.</p> <p>² Das Finanzvermögen wird bei erstmaliger Bilanzierung zu Anschaffungskosten bilanziert. Entstehen keine Kosten, wird zu Verkehrswerten zum Zeitpunkt des Zugangs bilanziert.</p> <p>³ Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzierungsstichtag, wobei eine systematische Neubewertung der Finanzanlagen jährlich, der Liegenschaften des Finanzvermögens alle vier Jahre zu Beginn der Amtsperiode stattfindet. Allfällige Bewertungskorrekturen sind erfolgswirksam zu verbuchen.</p> <p>⁴ Tritt bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertverminderung ein, wird deren bilanzierter Wert erfolgswirksam berichtigt.</p>	
	<p>§ 129 Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens</p> <p>¹ Immobilien und Mobilien des Verwaltungsvermögens sowie Darlehen und Beteiligungen werden bei Erstzugang zum Anschaffungswert bilanziert.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>² Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben.</p> <p>³ Weitergehende Abschreibungen als die linearen gemäss Absatz 2 sind nicht zulässig.</p> <p>⁴ Tritt bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertverminderung ein, wird deren bilanzierter Wert erfolgswirksam berichtigt.</p>	
	<p>§ 130 Spezialfinanzierung</p> <p>¹ Spezialfinanzierungen liegen vor, wenn Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind. Die Errichtung einer Spezialfinanzierung bedarf eines Beschlusses der Legislative.</p> <p>² Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierungen werden in der Erfolgsrechnung verbucht, Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen in der Investitionsrechnung.</p>	
	<p>§ 131 Vorfinanzierung</p> <p>¹ Reserven im Eigenkapital für noch nicht beschlossene Vorhaben können gebildet werden, wenn</p> <p>a) ein entsprechender Beschluss der Legislative spätestens bis Ende des betroffenen Rechnungsjahres vorliegt,</p> <p>b) der Zweck und der maximale Betrag der Vorfinanzierung genau festgelegt sind,</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>c) es sich um ein konkret geplantes Investitionsprojekt handelt,</p> <p>d) und kein Bilanzfehlbetrag besteht.</p> <p>² Der Betrag der Vorfinanzierung ist für die planmäßigen Abschreibungen über die gesamte Nutzungsdauer zu verwenden.</p> <p>³ Für die Ausführung des geplanten Vorhabens ist ein separater Verpflichtungskredit erforderlich.</p> <p>⁴ Wird das Vorhaben nicht realisiert, ist die Vorfinanzierung aufzulösen.</p>	
	<p>§ 132 Grundsätze der Buchführung</p> <p>¹ Die Buchführung richtet sich nach folgenden Grundsätzen:</p> <p>a) vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung aller Geschäftsfälle und Sachverhalte,</p> <p>b) Belegnachweis für die einzelnen Buchungsvorgänge,</p> <p>c) Klarheit,</p> <p>d) Nachprüfbarkeit.</p> <p>² Als Buchungsbelege gelten alle schriftlichen Aufzeichnungen auf Papier oder in elektronischer oder vergleichbarer Form, die notwendig sind, um den einer Buchung zugrunde liegenden Geschäftsvorfall oder Sachverhalt nachvollziehen zu können.</p>	
	<p>5.5. Statistik und Meldepflichten</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>§ 133 Gemeindefinanzstatistik</p> <p>¹ Das zuständige Departement erstellt jährlich eine Gemeindefinanzstatistik.</p>	
	<p>§ 134 Meldepflichten</p> <p>¹ Dem zuständigen Departement sind gemäss dessen zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben in elektronischer Form jährlich folgende Unterlagen zu übermitteln:</p> <p>a) die Budget- und Rechnungsdaten sowie die Aufgaben- und Finanzplanung der Gemeinden,</p> <p>b) die Rechnungsdaten der Ortsbürgergemeinden, der Gemeindeverbände und der Gemeindeanstalten,</p> <p>c) die Berichte der Prüfungsorgane.</p> <p>² Der Regierungsrat bezeichnet durch Verordnung die weiteren Unterlagen, die von der Gemeinde verlangt werden können.</p>	
	<p>5.6. Organisation und Zuständigkeiten</p>	
	<p>§ 135 Gemeinderat</p> <p>¹ Der Gemeinderat trägt die Verantwortung für die finanzielle Führung der Gemeinde.</p> <p>² Er ist namentlich zuständig für</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>a) die Einführung und den Betrieb eines zweckmässigen und risikoorientierten internen Kontrollsystems,</p> <p>b) den Abschluss der für Behörden, Mitarbeitende und Gemeinde erforderlichen Versicherungen,</p> <p>c) die Aufbewahrung und Archivierung des Budgets, der Rechnungen, Belege, Bücher und anderer Unterlagen des Haushalts,</p> <p>d) die periodische Durchführung unangemeldeter Revisionen bei jenen Personen, die Geld verwalten,</p> <p>e) die Vermietung und Verpachtung von Gemeindegut.</p> <p>³ Der Gemeinderat und die Leiterin oder der Leiter Finanzen bestätigen gemeinsam mit dem Abschluss der Jahresrechnung gegenüber der Finanzkommission, dass</p> <p>a) alle buchungspflichtigen Geschäftsfälle in der vorliegenden Jahresrechnung erfasst sind,</p> <p>b) sämtliche Vermögenswerte, Verpflichtungen, Guthaben und Schulden in der Bilanz berücksichtigt sind,</p> <p>c) alle Eventualverpflichtungen, Bürgschaften und Beteiligungsverhältnisse im Anhang zur Jahresrechnung aufgeführt sind,</p> <p>d) alle zum Verständnis des Jahresergebnisses nötigen Informationen in den Erläuterungen zur Rechnung enthalten sind.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>⁴ Der Gemeinderat lässt jährlich eine Vollprüfung durch eine externe Revisionsstelle durchführen. Diese unterbreitet ihren schriftlichen Bericht gleichzeitig der Finanzkommission und dem Gemeinderat.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat kann die Durchführung unangemeldeter Revisionen bei jenen Personen, die Geld verwalten, der Finanzkommission übertragen.</p>	
	<p>§ 136 Leitung Finanzen</p> <p>¹ Der Finanzhaushalt ist von einer fachkundigen Leiterin oder einem fachkundigen Leiter Finanzen zu führen.</p> <p>² Die Leitung Finanzen ist verantwortlich für</p> <p>a) den richtigen und rechtzeitigen Vollzug der Ausgaben und Einnahmen sowie Aufwände und Erträge,</p> <p>b) die vorschriftsgemäße Führung des Finanzhaushalts in allen Teilen,</p> <p>c) die sichere Verwahrung der Gelder sowie die rechtzeitige Ablage der Rechnungen,</p> <p>d) Kontrollen und Statistiken.</p>	
	<p>§ 137 Finanzkommission</p> <p>¹ Die Finanzkommission</p> <p>a) nimmt zuhanden des Gemeinderats und der Legislative Stellung zum Budget,</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>b) beschliesst über Kreditabrechnungen, wenn keine Kreditüberschreitung von mehr als 10 % oder Fr. 3 Mio. vorliegt,</p> <p>c) prüft die Kreditabrechnungen mit Kreditüberschreitungen von mehr als 10 % oder Fr. 3 Mio. und erstattet einen schriftlichen Bericht zuhanden des Gemeinderats und der Legislative,</p> <p>d) nimmt den Prüfbericht zur Jahresrechnung der externen Revisionsstelle zur Kenntnis und stellt Antrag zuhanden der Legislative,</p> <p>e) prüft die Grundsätze der Haushaltsführung gemäss § 106 und der Buchführung gemäss § 132,</p> <p>f) behandelt weitere, in der Gemeindeordnung ihr übertragene Geschäfte, wenn diese nicht die Wahl einer Geschäftsprüfungskommission vorsieht,</p> <p>g) meldet schwere Mängel in der Rechnungsführung und Anzeichen allfällig strafbarer Verfehlungen unverzüglich dem Gemeinderat und dem zuständigen Departement.</p> <p>² Die Finanzkommission kann vom Gemeinderat verlangen, dass sie</p> <p>a) Auskunft über die Erledigung einzelner Verwaltungsgeschäfte und über die Abwicklung einzelner Kredite erhält,</p> <p>b) unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben die entsprechenden zur Aufgabenerfüllung notwendigen Akten einsehen darf.</p>	
	<p>§ 138 Departement</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>¹ Das zuständige Departement</p> <p>a) vollzieht die staatliche Aufsicht über die kommunalen Haushalte,</p> <p>b) prüft die Jahresrechnungen und die Budgets sowie das Vorhandensein eines angemessenen internen Kontrollsystems,</p> <p>c) erlässt die zu einer geordneten Rechnungsführung notwendigen Weisungen,</p> <p>d) stellt die Kontenpläne nach den Vorgaben des Kontenrahmens des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 ⁹⁾ auf,</p> <p>e) berät die kommunalen Gemeinwesen in allen Angelegenheiten des Finanz- und Rechnungswesens,</p> <p>f) führt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachorganisationen die erforderlichen Aus- und Weiterbildungskurse durch,</p> <p>g) stellt den Gemeinden in enger Zusammenarbeit mit den Personalfachverbänden Praxishilfen, Muster und Wegleitungen zur Verfügung.</p>	
	<p>§ 139 Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften durch Verordnung. Er regelt insbesondere</p> <p>a) den Inhalt der Aufgaben- und Finanzplanung,</p>	

⁹⁾ Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren; Handbuch Harmonisiertes Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<ul style="list-style-type: none"> b) die Einzelheiten zu den Elementen der Jahresrechnung und des Kreditrechts, c) die Festlegung des Prinzips für die Abgrenzung der Steuern, d) die Definition des Investitionsbegriffs und der Kennzahlen, e) die Verbuchung der Nettoinvestitionen und Beiträge Dritter, f) die Wesentlichkeitsgrenzen der Aktivierung für die Verbuchung von Investitionen und der Bildung von Rückstellungen, abgestuft nach Gemeindegrösse, g) die Bewertungsmethoden und Abschreibungssätze, h) die zulässigen Geldanlagen der Gemeinden, i) die Festlegung der Termine im Zusammenhang mit dem Rechnungsabschluss, j) die Aufbewahrungspflichten, k) die Kriterien zur Zertifizierung der von den Gemeinden eingesetzten Finanzbuchhaltungssoftware, l) die Einzelheiten der externen Prüfung und die Anforderungen an die externen Revisionsstellen, m) die Grundlagen der Ausgestaltung eines zweckmässigen und risikoorientierten internen Kontrollsystems. 	
	5.7. Finanzaufsicht	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>§ 140 Pflichten der Gemeinde</p> <p>¹ Die Gemeinde verfügt über ein zweckmässiges und risikoorientiertes internes Kontrollsystem.</p> <p>² Werden Unregelmässigkeiten im Finanzhaushalt der Gemeinde festgestellt, nimmt das zuständige Gemeindeorgan Abklärungen vor und veranlasst die notwendigen Massnahmen.</p> <p>³ Behebt die Gemeinde die festgestellten Mängel nicht rechtzeitig selbst, sorgt der Kanton mit aufsichtsrechtlichen Massnahmen für die Behebung der Mängel.</p>	
	<p>§ 141 Massnahmen des Departements</p> <p>¹ Das zuständige Departement ordnet die erforderlichen Massnahmen an, wenn die Vorschriften über den Finanzhaushalt durch die Gemeinden nicht eingehalten werden.</p> <p>² Es schreitet insbesondere ein, wenn</p> <p>a) die Budgets und Rechnungen grob mangelhaft sind,</p> <p>b) die Verschuldung einen kritischen Wert erreicht hat oder auf einen solchen zusteuert,</p> <p>c) ein Bilanzfehlbetrag ausgewiesen wird oder ein solcher aufgrund des negativen Trends bei der Selbstfinanzierung zu befürchten ist,</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>d) die Grundsätze der Haushaltsführung und der Rechnungslegung in erheblicher Weise missachtet werden.</p> <p>³ Es kann insbesondere die folgenden Massnahmen ergreifen:</p> <p>a) Aufforderung an die Gemeinde zur Erstellung einer Finanzlageabklärung, wie die ordnungsgemässe Haushaltsführung wiederhergestellt werden kann,</p> <p>b) Aufforderung an die Gemeinde zur Behebung der festgestellten Mängel,</p> <p>c) Erteilung von Weisungen,</p> <p>d) Aufhebung von Beschlüssen,</p> <p>e) Ersatzvornahmen.</p>	
	<p>§ 142 Massnahmen des Regierungsrats</p> <p>¹ In schwerwiegenden Fällen kann der Regierungsrat gestützt auf das Ergebnis einer Finanzlageabklärung besondere Massnahmen ergreifen. Als solche kommen je nach Schwere namentlich in Betracht:</p> <p>a) Beratung und Beistand,</p> <p>b) Beistand mit erweiterten Interventionsbefugnissen der Aufsichtsstelle, einschliesslich der Genehmigung von Beschlüssen mit grosser finanzieller Tragweite,</p> <p>c) Sachwalterschaft.</p>	
	<p>5.8. Besondere Bestimmungen</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	5.8.1. Allgemeines	
	<p>§ 143 Geltung für andere Verwaltungsorganisationen</p> <p>¹ Soweit die nachstehenden Bestimmungen keine Abweichungen enthalten, gelten die Vorschriften über den Finanzhaushalt sinngemäss auch für Ortsbürgergemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten.</p> <p>² Auf Gesuch hin kann das zuständige Departement Ortsbürgergemeinden, Gemeindeverbänden oder Gemeindeanstalten gestatten, von diesen Vorschriften abzuweichen, wenn</p> <p>a) ihre Rechnungsführung durch bundesrechtliche oder interkantonale Normen oder durch zwingende Bestimmungen einer Branchenorganisation geregelt wird oder</p> <p>b) das Total des Aufwands der Erfolgsrechnung und der Ausgaben der Investitionsrechnung in einem Rechnungsjahr Fr. 100'000.– nicht übersteigt.</p>	
	5.8.2. Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten	
	<p>§ 144 Mittelbeschaffung für Investitionen</p> <p>¹ Die beteiligten Gemeinden bewilligen, in der Regel gleichzeitig mit der Genehmigung der Satzungen beziehungsweise der Anstaltsordnung, die entsprechenden Verpflichtungskredite für die Investitionsbeiträge.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>§ 145 Nachträgliche Investitionen</p> <p>¹ Haben die Organisationen keine entsprechenden Finanzkompetenzen, haben die beteiligten Gemeinden rechtzeitig Verpflichtungskredite zu bewilligen. Enthalten die Satzungen beziehungsweise die Anstaltsordnung keine anders lautenden Bestimmungen, gilt der gleiche Verteilschlüssel wie für die Erstinvestitionen.</p> <p>² Verweigert eine beteiligte Gemeinde den angeforderten Verpflichtungskredit, unterzieht der Vorstand beziehungsweise das Führungsorgan das Vorhaben einer nochmaligen Prüfung und unterbreitet den Vorschlag der ablehnenden Gemeinde, gegebenenfalls allen beteiligten Gemeinden.</p> <p>³ Wird auch beim zweiten Mal der Verpflichtungskredit nicht von allen beteiligten Gemeinden bewilligt, entscheidet auf Begehren des Vorstands beziehungsweise des Führungsorgans der Regierungsrat.</p>	
	<p>6. Staatliche Aufsicht</p>	
	<p>§ 146 Grundsatz</p> <p>¹ Bei der Ordnung ihrer Angelegenheiten stehen die Gemeinden und Ortsbürgergemeinden im Rahmen der Verfassung und der Gesetze unter der Aufsicht des Staates.</p>	
	<p>§ 147 Selbstkontrolle der Gemeinden</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>¹ Werden in einer Gemeinde Unregelmässigkeiten festgestellt, nimmt der Gemeinderat die erforderlichen Abklärungen vor und trifft die notwendigen Massnahmen.</p>	
	<p>§ 148 Staatliche Aufsicht</p> <p>¹ Aufsichtsbehörden sind der Regierungsrat und die Departemente.</p> <p>² Die Aufsichtsbehörden wachen darüber, dass die gesamte Verwaltung der unter Staatsaufsicht stehenden Gemeinden vorschriftsgemäss geführt wird.</p>	
	<p>§ 149 Vorgehen bei Mängeln</p> <p>¹ Das zuständige Departement</p> <p>a) nimmt nähere Abklärungen vor, wenn bei einer Gemeinde Hinweise auf vorschriftswidrige Zustände bestehen oder die ordnungsgemässe Führungs- oder Verwaltungstätigkeit auf andere Weise gefährdet ist und die Gemeinde die Mängel nicht gemäss § 147 rechtzeitig selbst behebt,</p> <p>b) gibt dem Regierungsrat ohne Verzug Kenntnis, wenn Mängel gemäss Litera a festgestellt worden sind und von der Gemeinde nicht rechtzeitig behoben werden.</p> <p>² Der Regierungsrat lässt den Sachverhalt unter Anhörung der verantwortlichen Behörden untersuchen und fordert mit angemessener Fristsetzung zur Behebung erwiesener Mängel auf.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>³ Der Regierungsrat kann insbesondere folgende Massnahmen ergreifen:</p> <p>a) Erteilung von Weisungen,</p> <p>b) Aufhebung widerrechtlicher Beschlüsse von Gemeindeorganen, wenn dies zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustands unerlässlich ist,</p> <p>c) Ersatzvornahme bei Nichtbehebung der Mängel,</p> <p>d) Anordnung vorläufiger Massnahmen in dringenden Fällen.</p> <p>⁴ Über die Tragung der Kosten entscheidet der Regierungsrat.</p>	
	<p>§ 150 Disziplinarmassnahmen</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann Mitglieder von Behörden, die Aufforderungen von Aufsichtsbehörden missachten, mahnen, bei schwerer Pflichtversäumnis entlassen und bei Strafuntersuchungen wegen eines schweren Vergehens oder Verbrechens im Amt einstellen.</p>	
	<p>§ 151 Entzug der Selbstverwaltung</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>¹ Gemeinden, die sich beharrlich weigern, den Anordnungen der Aufsichtsbehörden in wichtigen Angelegenheiten Folge zu leisten, oder bei denen aus anderen Gründen, beispielsweise wegen der Unmöglichkeit die Behörden zu bestellen, eine gesetzmäßige und geordnete Verwaltung nicht mehr gewährleistet ist, entzieht der Regierungsrat die Selbstverwaltung ganz oder teilweise für so lange, als es die Interessen des Staates und der Gemeinde erfordern.</p> <p>² Der Regierungsrat setzt eine Sachwalterschaft ein, die aus einer oder mehreren Personen bestehen kann, bestimmt deren Aufgaben und legt die Entschädigung fest.</p> <p>³ Die Kosten für die Sachwalterschaft trägt die betroffene Gemeinde.</p>	
	<p>7. Besondere Bestimmungen für Ortsbürgergemeinden</p>	
	<p>§ 152 Begriff und Rechtsstellung</p> <p>¹ Ortsbürgergemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit beschränkter Zweckbestimmung. Sie bestehen aus den Personen, die das Ortsbürgerrecht besitzen und in der entsprechenden Gemeinde wohnen.</p> <p>² Die Ortsbürgergemeinden tragen den Namen der Gemeinden.</p>	
	<p>§ 153 Aufgaben</p> <p>¹ Die Ortsbürgergemeinden haben in erster Linie die Erhaltung ihres Vermögens zur Aufgabe.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>² Erlauben es ihre finanziellen Mittel,</p> <p>a) fördern sie das kulturelle und soziale Leben,</p> <p>b) unterstützen sie die Gemeinde bei der Erfüllung von Aufgaben,</p> <p>c) erfüllen sie die sich selbst auferlegten Aufgaben.</p>	
	<p>§ 154 Organe</p> <p>¹ Organe der Ortschaftsgemeinde sind</p> <p>a) die stimmberechtigten Ortschaftsbürgerinnen und Ortschaftsbürger an der Urne,</p> <p>b) die Ortschaftsgemeindeversammlung,</p> <p>c) der Gemeinderat,</p> <p>d) die Finanzkommission.</p>	
	<p>§ 155 Ortschaftsgemeindeversammlung</p> <p>¹ Die Ortschaftsgemeindeversammlung wird durch alle in der betreffenden Gemeinde wohnhaften und stimmberechtigten Ortschaftsbürgerinnen und Ortschaftsbürger gebildet.</p> <p>² Die Ortschaftsgemeindeversammlung</p> <p>a) legt das Budget und einen allfälligen Steuerfuss fest,</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>b) genehmigt die Jahresrechnung sowie Kreditabrechnungen bei einer Kreditüberschreitung von mehr als 10 %,</p> <p>c) nimmt den Rechenschaftsbericht zur Kenntnis,</p> <p>d) beschliesst über Verpflichtungskredite,</p> <p>e) beschliesst über den Erwerb, die Veräußerung und den Tausch von Grundstücken sowie die Einräumung von Rechten an solchen,</p> <p>f) beschliesst über die Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Krediten,</p> <p>g) legt die Anzahl der Finanzkommissionsmitglieder sowie der Stimmzählenden fest und wählt diese,</p> <p>h) erteilt das Ortsbürgerrecht,</p> <p>i) erlässt die erforderlichen Reglemente,</p> <p>j) beschliesst über die Zusammenarbeit mit anderen Ortsbürgergemeinden sowie anderen Gemeinden,</p> <p>k) beschliesst über die Errichtung von und die Beteiligung an Körperschaften und Anstalten sowie über Beitritt, Austritt und Auflösung.</p>	
	<p>§ 156 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen</p> <p>¹ Die Ortsbürgergemeindeversammlung kann nachstehende Aufgaben und Befugnisse auf den Gemeinderat übertragen:</p> <p>a) Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken sowie Einräumung von Rechten an solchen,</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>b) Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Krediten.</p> <p>² Die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen kann uneingeschränkt oder mit Einschränkungen erfolgen. Sie ist jederzeit widerrufbar.</p>	
	<p>§ 157 Stimmberechtigte</p> <p>¹ Positive und negative Beschlüsse der Ortsbürgergemeindeversammlung sind auf Begehren von 10 % der stimmberechtigten Ortsbürgerinnen und Ortsbürger der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn es sich nicht um abschliessend gefasste Beschlüsse entsprechend § 27 handelt.</p> <p>² Der Urnenabstimmung unterliegen Beschlüsse über die Vereinigung einer Ortsbürgergemeinde mit der entsprechenden Gemeinde.</p>	
	<p>§ 158 Stellung des Gemeinderats</p> <p>¹ Der Gemeinderat der Gemeinde ist die ordentliche Verwaltungs- und Vollzugsbehörde der Ortsbürgergemeinde.</p> <p>² Er</p> <p>a) vertritt diese nach aussen,</p> <p>b) leitet deren Verwaltung,</p> <p>c) sorgt insbesondere dafür, dass sie zweckmässig organisiert und geführt wird.</p>	
	<p>§ 159 Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderats</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Ortsbürgergemeindeversammlung übertragen sind.</p> <p>² Der Gemeinderat</p> <p>a) bereitet alle Geschäfte der Ortsbürgergemeindeversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse,</p> <p>b) übt die unmittelbare Aufsicht über den Finanzhaushalt aus,</p> <p>c) vertritt die Ortsbürgergemeinde in allen Rechtsstreitigkeiten,</p> <p>d) wählt beratende Kommissionen,</p> <p>e) stellt das Personal an,</p> <p>f) veranlasst Vormerkungen und Anmerkungen im Grundbuch in den gesetzlich vorgesehenen Fällen,</p> <p>g) vergibt öffentliche Arbeiten und Lieferungen,</p> <p>h) erfüllt alle weiteren, ihm durch Vorschriften des Bundes und des Kantons sowie durch Beschluss übergeordneter Organe übertragenen Aufgaben.</p>	
	<p>§ 160 Finanzkommission</p> <p>¹ Die Finanzkommission besteht aus wenigstens drei Mitgliedern.</p> <p>² Die Finanzkommission hat im Bereich der Ortsbürgergemeinde dieselben Aufgaben und Befugnisse wie jene der Gemeinde.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>³ Als Finanzkommission der Ortsbürgergemeinde kann diejenige der Gemeinde eingesetzt werden.</p>	
	<p>§ 161 Geld- und Naturalabgaben</p> <p>¹ Aus den Erträgen des Vermögens der Ortsbürgergemeinden dürfen keine Geld- und Naturalabgaben an die einzelnen Ortsbürgerinnen und Ortsbürger ausgerichtet werden.</p> <p>² Kleinere Naturalabgaben fallen nicht unter Absatz 1.</p>	
	<p>8. Rechtsmittel</p>	
	<p>§ 162 Rechtsschutz</p> <p>¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beziehungsweise des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 ¹⁰⁾.</p>	
	<p>§ 163 Weiterzug durch die Gemeinde</p> <p>¹ Wird ein Beschluss der Stimmberechtigten, der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats im Rechtsmittelverfahren aufgehoben oder geändert, entscheidet der Gemeinderat über den Weiterzug der Gemeinde.</p>	
	<p>9. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	
	<p>§ 164 Übergangsrecht</p>	

¹⁰⁾ SAR [131.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>¹ Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Gemeindeverbände haben ihre Organisation innert 4 Jahren nach Inkrafttreten den neuen Vorschriften anzupassen.</p> <p>² Die Anpassung der bestehenden Gemeindeordnungen, der Geschäftsreglemente der Einwohnerräte sowie weiterer betroffener Erlasse hat innert 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen.</p> <p>³ Das interne Kontrollsystem der Gemeinde ist innert 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den neuen Vorschriften anzupassen.</p> <p>⁴ Laufende Strafbefehlsverfahren sind nach dem Recht im Zeitpunkt ihrer Rechtshängigkeit fortzuführen.</p>	
	<p>§ 165 Inkrafttreten</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	
	II.	
	<p>1. Der Erlass SAR 121.200 (Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht [KBüG] vom 12. März 2013) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 25 Übertragung der Zuständigkeit für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
<p>¹ Die Gemeinden können in der Gemeindeordnung die Zuständigkeit des Gemeinderats für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts vorsehen. Eine Übertragung dieser Befugnis gemäss § 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 ¹¹⁾ ist ausgeschlossen.</p>	<p>¹ Die Gemeinden können in der Gemeindeordnung die Zuständigkeit des Gemeinderats für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts vorsehen. Eine Übertragung dieser Befugnis gemäss § [...] <u>59</u> Abs. 1 des Gesetzes über die [...] <u>Gemeinden (Gemeindegesetz, GG)</u> vom [...] <u>XX. XX.XXXX</u> ¹²⁾ ist ausgeschlossen.</p>	
	<p>2. Der Erlass SAR <u>122.200</u> (Gesetz über die Register und das Meldewesen [Register- und Meldegesetz, RMG] vom 18. November 2008) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 26 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Bei Nichtbefolgen der Pflichten gemäss den §§ 7–10 trotz Aufforderung kann der Gemeinderat Bussen bis Fr. 2'000.– aussprechen.</p>	<p>¹ Bei Nichtbefolgen der Pflichten gemäss den §§ 7–10 trotz Aufforderung kann [...] <u>die Staatsanwaltschaft</u> Bussen bis Fr. 2'000.– aussprechen.</p>	
	<p>3. Der Erlass SAR <u>131.100</u> (Gesetz über die politischen Rechte [GPR] vom 10. März 1992) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 1 Umschreibung</p>		

¹¹⁾ SAR 171.100

¹²⁾ SAR XXX.XXX

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
<p>¹ Dieses Gesetz gilt für die kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen an der Urne, die Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie für die Ausübung des Referendums- und Initiativrechts in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl des Grossen Rates ¹³⁾ und der Gesetze über die Einwohnergemeinden ¹⁴⁾ und über die Ortsbürgergemeinden ¹⁵⁾.</p> <p>³ Vorbehalten sind ferner die bundesrechtlichen Vorschriften über die Durchführung eidgenössischer Volksabstimmungen und der Nationalratswahlen sowie über die Ausübung des Referendums- und Initiativrechts in eidgenössischen Angelegenheiten. Enthält das Bundesrecht diesbezüglich keine Vorschriften, gilt kantonales Recht.</p>	<p>¹ Dieses Gesetz gilt für die kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen an der Urne, die Wahlen <u>und Abstimmungen</u> in der Gemeindeversammlung <u>beziehungsweise im Einwohnerrat</u> sowie für die Ausübung des Referendums- und Initiativrechts in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten.</p>	
	<p>4. Der Erlass SAR 210.300 (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EG ZGB] vom 27. Juni 2017) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 8 b) Kostentragung</p> <p>¹ Die Gemeinden tragen die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Zivilstandsämter.</p>		

¹³⁾ SAR [152.100](#)

¹⁴⁾ SAR [171.100](#)

¹⁵⁾ SAR [171.200](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
<p>² Die Gemeinden, die einen Zivilstandskreis bilden, regeln durch Vertrag die Art des Zusammenwirkens, die Kostentragung und die Organisation des Zivilstandsamts. Zuständig für den Vertragsabschluss sind die Gemeinderäte. Kommt kein Vertrag zu Stande, entscheidet der Regierungsrat gemäss § 72 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindeggesetz) vom 19. Dezember 1978 ¹⁶⁾.</p> <p>³ Der Kanton belastet den Zivilstandsämtern die Kosten des Personenstandsregisters im Verhältnis zur Einwohnerzahl des Zivilstandskreises.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat am Sitz des jeweiligen Zivilstandsamts stellt das erforderliche Personal an.</p>	<p>² Die Gemeinden, die einen Zivilstandskreis bilden, regeln durch Vertrag die Art des Zusammenwirkens, die Kostentragung und die Organisation des Zivilstandsamts. Zuständig für den Vertragsabschluss sind die Gemeinderäte. Kommt kein Vertrag zu Stande, entscheidet der Regierungsrat gemäss § 72 Abs. [...] <u>6</u> des Gesetzes über die [...] <u>Gemeinden (Gemeindeggesetz, GG)</u> vom [...] <u>XX. XX.XXXX</u> ¹⁷⁾.</p>	
	<p>5. Der Erlass SAR <u>251.200</u> (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO] vom 16. März 2010) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 9 Verwaltungsbehörden</p> <p>¹ Gemeinderäte und Verwaltungsbehörden sind nach den hierfür massgebenden besonderen Bestimmungen zuständig für die Strafverfolgung und die Beurteilung von Übertretungen.</p>	<p>¹ [...] Verwaltungsbehörden sind nach den hierfür massgebenden besonderen Bestimmungen zuständig für die Strafverfolgung und die Beurteilung von Übertretungen.</p>	
<p>§ 37 Übertretungsstrafverfahren</p>		

¹⁶⁾ SAR [171.100](#)

¹⁷⁾ SAR [XXX.XXX](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
<p>¹ Für Strafbefehle der Gemeinderäte und anderer Verwaltungsbehörden für Zuwiderhandlungen gegen kantonale Strafbestimmungen gelten die Verfahrensbestimmungen gemäss den Art. 355–357 StPO sinngemäss, wenn keine kantonalrechtliche Spezialbestimmung abweichende Regeln festlegt.</p>	<p>¹ Für Strafbefehle der [...] Verwaltungsbehörden für Zuwiderhandlungen gegen kantonale Strafbestimmungen gelten die Verfahrensbestimmungen gemäss den Art. 355–357 StPO sinngemäss, wenn keine kantonalrechtliche Spezialbestimmung abweichende Regeln festlegt.</p>	
	<p>6. Der Erlass SAR 301.100 (Gesundheitsgesetz [GesG] vom 20. Januar 2009) (Stand 1. Juli 2025) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 54 Widerhandlungen im Bereich der Tabak- und Alkoholprävention</p> <p>¹ Mit Busse bis Fr. 10'000.– wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig Widerhandlungen begeht gegen das</p> <p>a) Verkaufsverbot von Tabakwaren gemäss § 37 Abs. 1 und 2,</p> <p>b) Abgabeverbot von Tabakwaren und alkoholischen Getränken gemäss § 37 Abs. 4.</p> <p>² Der Gemeinderat kann Bussen bis zu Fr. 2'000.– durch Strafbefehl aussprechen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.</p>	<p>² [...] Für das Verfahren [...] ist die [...] <u>Staatsanwaltschaft zuständig</u>.</p>	
	<p>7. Der Erlass SAR 393.400 (Hundegesetz [HuG] vom 15. März 2011) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 19 Strafbestimmung</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
<p>¹ Vorsätzliche oder fahrlässige Übertretungen der §§ 5 Abs. 1, 6, 7 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1 und 2, 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 20 Abs. 1 sowie gestützt darauf ergangener Vollzugserlasse werden mit Busse bis Fr. 10'000.– bestraft.</p> <p>² Bei Widerhandlungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden kann der Gemeinderat Bussen bis Fr. 2'000.– durch Strafbefehl aussprechen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.</p>	<p>² [...] Für das Verfahren [...] ist die [...] <u>Staatsanwaltschaft</u> zuständig.</p>	
	<p>8. Der Erlass SAR 401.100 (Schulgesetz vom 17. März 1981) (Stand 1. Mai 2025) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 56 Zweck und Organisation</p> <p>¹ Zur Errichtung und Führung einer Kreisschule können zwei oder mehrere Gemeinden einen Verband bilden oder einen Vertrag abschliessen.</p> <p>² Der Kreisschulverband übernimmt für seine Schulen die Rechte und Pflichten der beteiligten Gemeinden.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
<p>³ Für die Errichtung und die Organisation des Kreisschulverbandes gelten sinngemäss die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 ¹⁸⁾. Der Vorstand übernimmt dabei die Funktion des Gemeinderats und konstituiert sich selbst. In der Regel soll ihm mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter pro angeschlossene Gemeinde angehören; er muss aber insgesamt mindestens drei Mitglieder umfassen.</p> <p>⁴ Bei Kreisschulen, die vertraglich gemeinsam mit anderen Gemeinden geführt werden, kann den Mitgliedern von Gemeinderäten dieser Gemeinden in Bezug auf die im betreffenden Vertrag geregelten schulischen Angelegenheiten Einsitz mit beratender Stimme, abgestuftem oder vollem Stimmrecht in den Gemeinderäten der Standortgemeinden eingeräumt werden.</p>	<p>³ Für die Errichtung und die Organisation des Kreisschulverbandes gelten sinngemäss die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die [...] <u>Gemeinden</u> (Gemeindegesezt, GG) vom [...] <u>XX. XXXX XXXX</u> ¹⁹⁾. Der Vorstand übernimmt dabei die Funktion des Gemeinderats und konstituiert sich selbst. In der Regel soll ihm mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter pro angeschlossene Gemeinde angehören; er muss aber insgesamt mindestens drei Mitglieder umfassen.</p>	
<p>§ 71 Aufgaben im schulischen Bereich</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Führung der Volksschule und beaufsichtigt die private Schulung. Er trifft alle Entscheidungen, die mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden können.</p> <p>^{1bis} Er kann seine Entscheidungsbefugnisse durch Reglement an eines seiner Mitglieder oder an die Schulleitung delegieren. § 39 Abs. 2 des Gemeindegesetzes kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.</p>	<p>^{1bis} Er kann seine Entscheidungsbefugnisse durch Reglement an eines seiner Mitglieder oder an die Schulleitung delegieren. § [...] <u>59</u> Abs. 2 des Gemeindegesetzes kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.</p>	

¹⁸⁾ SAR [171.100](#)

¹⁹⁾ SAR [XXX.XXX](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
<p>² Die Schulleitung führt die Schule operativ und entlastet den Gemeinderat. Sie nimmt die interne Qualitätssicherung und -entwicklung wahr und ist dem Gemeinderat unterstellt.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Schulleitung durch Verordnung.</p>		
	<p>9. Der Erlass SAR 615.200 (Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden [Finanzausgleichsgesetz, FiAG] vom 1. März 2016) (Stand 31. Dezember 2017) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 12 Ordentliche Ergänzungsbeiträge</p> <p>¹ Gemeinden können ordentliche Ergänzungsbeiträge beantragen, wenn sie das Haushaltsgleichgewicht gemäss § 88g des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindeggesetz) vom 19. Dezember 1978 ²⁰⁾ nur erreichen könnten, indem sie den Steuerfuss höher als 25 Prozentpunkte über dem kantonalen Mittelwert festsetzen würden.</p> <p>² Anspruch auf ordentliche Ergänzungsbeiträge besteht, wenn die Antrag stellende Gemeinde</p> <p>a) ihren Steuerfuss um 25 Prozentpunkte über dem kantonalen Mittelwert des Vorjahres festsetzt,</p> <p>b) ihre übrigen Einnahmequellen im kantonsweit üblichen Ausmass maximal ausschöpft,</p>	<p>¹ Gemeinden können ordentliche Ergänzungsbeiträge beantragen, wenn sie das Haushaltsgleichgewicht gemäss § [...] <u>107</u> des Gesetzes über die [...] <u>Gemeinden (Gemeindeggesetz, GG) vom [...] XX.XX.XXXX</u> ²¹⁾ nur erreichen könnten, indem sie den Steuerfuss höher als 25 Prozentpunkte über dem kantonalen Mittelwert festsetzen würden.</p>	

²⁰⁾ SAR [171.100](#)

²¹⁾ SAR [XXX.XXX](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
<p>c) ihre Ausgaben unter Berücksichtigung der kantonsweit üblichen Standards zumutbarerweise nicht weiter reduzieren kann.</p> <p>³ Die ordentlichen Ergänzungsbeiträge werden so angesetzt, dass die Gemeinden ihren Steuerfuss nicht höher als 25 Prozentpunkte über dem kantonalen Mittelwert festsetzen müssen.</p> <p>⁴ Die Prüfung des Anspruchs auf ordentliche Ergänzungsbeiträge stützt sich auf die Daten der Jahresrechnungen aus dem zweiten bis fünften Jahr vor dem Jahr, für das ordentliche Ergänzungsbeiträge beantragt werden.</p> <p>⁵ Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzung gemäss Absatz 2 lit. c erfolgt, indem der Nettoaufwand pro Kopf der Antrag stellenden Gemeinde dem durchschnittlichen Nettoaufwand pro Kopf einer Gruppe vergleichbarer Gemeinden gegenübergestellt wird.</p> <p>⁶ Der Regierungsrat definiert durch Verordnung den anrechenbaren Nettoaufwand pro Kopf einer Gemeinde, die Höhe des maximal akzeptablen Nettoaufwands einer Gemeinde (Toleranzgrenze) sowie die Einzelheiten für die Gegenüberstellung des Nettoaufwands einer Gemeinde mit dem durchschnittlichen Nettoaufwand einer Gruppe vergleichbarer Gemeinden.</p>		
<p>§ 13 Ausserordentliche Ergänzungsbeiträge</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
<p>¹ Gemeinden haben Anspruch auf ausserordentliche Ergänzungsbeiträge, wenn sie durch nicht beeinflussbare, ausserordentliche und in der Regel einmalige Ereignisse grosser Tragweite derart finanziell belastet werden, dass eine alleinige Übernahme dieser Belastungen unter Berücksichtigung der finanziellen Gesamtsituation der Gemeinde als unzumutbar erscheint.</p> <p>² Die ausserordentlichen Ergänzungsbeiträge werden so angesetzt, dass die begünstigte Gemeinde das Haushaltsgleichgewicht gemäss § 88g des Gemeindegesetzes erreichen kann.</p>	<p>² Die ausserordentlichen Ergänzungsbeiträge werden so angesetzt, dass die begünstigte Gemeinde das Haushaltsgleichgewicht gemäss § [...] <u>107 GG</u> erreichen kann.</p>	
<p>§ 17 Unterstützung von Gemeindezusammenschlüssen</p> <p>¹ Die Beiträge gemäss § 8a Abs. 1 des Gemeindegesetzes werden der Spezialfinanzierung Finanzausgleich entnommen.</p> <p>² Der Regierungsrat entrichtet sich zusammenschliessenden Gemeinden eine Zusammenschlusspauschale und bei unterdurchschnittlicher Steuerkraft einen Zusammenschlussbeitrag. Dieser Beitrag berechnet sich nach der Steuerkraft und der Einwohnerzahl der Gemeinden. Der Grosse Rat regelt die Höhe der Zusammenschlusspauschale und die Berechnung des Zusammenschlussbeitrags durch Dekret.</p> <p>³ Kommt es innert vier Jahren zum Zusammenschluss mit einer weiteren Gemeinde, erhält nur diese eine Zusammenschlusspauschale und einen Zusammenschlussbeitrag gemäss Absatz 2.</p>	<p>¹ Die Beiträge gemäss § [...] <u>95</u> Abs. [...] <u>2 GG</u> werden der Spezialfinanzierung Finanzausgleich entnommen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
<p>⁴ Der Kanton entrichtet einen Beitrag von 50 % an die kommunale Nutzungsplanung, wenn diese wegen eines beabsichtigten oder durchgeführten Gemeindegemeinschaftszusammenschlusses neu erstellt wird. Beitragsberechtigt sind die eigentlichen Planungs- und die Nebenkosten, mit Einschluss der Kosten notwendiger externer Fachleute.</p>		
	<p>10. Der Erlass SAR 713.100 (Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen ²²⁾ [Baugesetz, BauG] vom 19. Januar 1993) (Stand 1. Juli 2025) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 11 Regionale Planungsverbände</p> <p>¹ Die regionalen Planungsverbände erarbeiten die regionalen Grundlagen für die kantonalen Planungen und sorgen dafür, dass die Gemeinden ihre Planungen innerhalb der Region aufeinander abstimmen. Sie berücksichtigen dabei die Planungsgrundlagen und die kommunalen Planungen der Nachbarregionen.</p> <p>² Die regionalen Planungsverbände können die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten und unterstützen. Die Gemeinden können ihnen kommunale Aufgaben übertragen, insbesondere auf dem Gebiet der Verwirklichung der Raumentwicklung, des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes, der Erschliessung sowie der Ver- und Entsorgung.</p>		

²²⁾ Änderungen gemäss AGS 2009 S. 256 f.: Der Ausdruck «Baudepartement» wurde im gesamten Erlass durch «zuständiges Departement» ersetzt. Der Ausdruck «Baute» bzw. «Bauten» wurde im gesamten Erlass durch «Bauten und Anlagen» ersetzt. In Bestimmungen, in denen zusätzlich zum Ausdruck «Nutzungspläne» der Ausdruck «und -vorschriften» oder Ähnliches beigefügt ist, wurde die Beifügung gestrichen. Der Ausdruck «Raumplanung» wurde durch «Raumentwicklung» ersetzt.

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
<p>³ Die regionalen Planungsverbände sind Gemeindeverbände gemäss dem Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978 ²³⁾. Jede Gemeinde ist Mitglied in mindestens einem regionalen Planungsverband.</p>	<p>³ Die regionalen Planungsverbände sind Gemeindeverbände gemäss dem Gesetz über die [...] <u>Gemeinden (Gemeindengesetz, GG)</u> vom [...] <u>XX. XX.XXXX</u> ²⁴⁾. Jede Gemeinde ist Mitglied in mindestens einem regionalen Planungsverband.</p>	
<p>§ 162 Strafverfahren</p> <p>¹ Für Untersuchung und Beurteilung der Übertretungen dieses Gesetzes sind die strafrichterlichen Behörden zuständig.</p> <p>² Der Gemeinderat kann Bussen bis Fr. 2'000.– durch Strafbefehl aussprechen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung. Kommt eine Busse von über Fr. 2'000.– in Frage, erstattet der Gemeinderat bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke Strafanzeige.</p> <p>³ Kanton und Gemeinden haben in den Strafverfahren die Rechte einer Partei und können sich durch ihre Organe vertreten lassen.</p>	<p>² [...] <u>Die Staatsanwaltschaft</u> kann Bussen [...] durch Strafbefehl aussprechen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften [...] <u>des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010</u> ²⁵⁾ [...].</p>	
	<p>11. Der Erlass SAR 773.200 (Energiegesetz des Kantons Aargau [EnergieG] vom 17. Januar 2012) (Stand 1. April 2025) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 38 Strafverfahren</p> <p>¹ Für Untersuchung und Beurteilung der Übertretung dieses Gesetzes sind die strafrichterlichen Behörden zuständig.</p>		

²³⁾ SAR [171.100](#)

²⁴⁾ SAR [XXX.XXX](#)

²⁵⁾ SAR [251.200](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
<p>² Der Gemeinderat kann Bussen bis Fr. 2'000.– durch Strafbefehl aussprechen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung. Kommt eine Busse von über Fr. 2'000.– in Frage, erstattet der Gemeinderat Strafanzeige.</p> <p>³ Kanton und Gemeinden haben im Strafverfahren die Rechte einer Partei und können sich durch ihre Organe vertreten lassen.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	
	<p>12. Der Erlass SAR 781.200 (Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern [EG Umweltrecht, EG UWR] vom 4. September 2007) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 39 Strafverfahren</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen im Anwendungsbereich der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung bis Fr. 2'000.– durch Strafbefehl aussprechen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung.</p> <p>² Kommt eine Busse über Fr. 2'000.– in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke.</p> <p>³ Kanton und Gemeinden haben in den Strafverfahren die Rechte einer Partei und können sich durch ihre Organe vertreten lassen.</p>	<p>¹ [...] <u>Die Staatsanwaltschaft</u> kann [...] im Anwendungsbereich der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung [...] <u>Bussen</u> durch Strafbefehl aussprechen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften [...] <u>des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010</u> ²⁶⁾.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	

²⁶⁾ SAR [251.200](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	<p>13. Der Erlass SAR 931.100 (Waldgesetz des Kantons Aargau [AWaG] vom 1. Juli 1997) (Stand 1. November 2024) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 38 Strafverfahren</p> <p>¹ Für Untersuchung und Beurteilung von Übertretungstatbeständen dieses Gesetzes sind die strafrichterlichen Behörden zuständig.</p> <p>² Der Gemeinderat kann Bussen bis Fr. 2'000.– durch Strafbefehl aussprechen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung. Kommt eine Busse von über Fr. 2'000.– in Frage, erstattet der Gemeinderat bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke Strafanzeige.</p> <p>³ Kanton und Gemeinden haben im Strafverfahren die Rechte einer Partei und können sich durch ihre Organe vertreten lassen.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	
	<p>14. Der Erlass SAR 970.100 (Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken [Gastgewerbegesetz, GGG] vom 25. November 1997) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 14 Strafverfahren</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
<p>¹ Die Verfolgung und die Beurteilung der Übertretungen richten sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung ²⁷⁾.</p> <p>² Der Gemeinderat kann Bussen bis zu Fr. 2'000.– durch Strafbefehl aussprechen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.</p>	<p>¹ Die Verfolgung und die Beurteilung der Übertretungen richten sich nach den Bestimmungen <u>des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010</u> ²⁸⁾ und der Strafprozessordnung ²⁹⁾.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	
	III.	
	<p>1. Der Erlass SAR 171.100 (Gesetz über die Einwohnergemeinden [Gemeindegesetz, GG] vom 19. Dezember 1978) wird aufgehoben.</p>	
	<p>2. Der Erlass SAR 171.200 (Gesetz über die Ortsbürgergemeinden [Ortsbürgergemeindegesezt, OBGG] vom 19. Dezember 1978) wird aufgehoben.</p>	
	IV.	
	<p>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. II. sowie der Aufhebungen unter Ziff. III.</p>	
	Aarau, [Datum]	

²⁷⁾ SAR [251.100](#)

²⁸⁾ SAR [251.200](#)

²⁹⁾ SAR [251.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Februar 2026	Kommentierungen
	Präsident des Grossen Rats PLÜSS Protokollführerin OMMERLI	